

Nationalratswahl 2017

LEITFADEN FÜR DIE GEMEINDEN FÜR DIE NATIONALRATSWAHL AM 15. OKTOBER 2017

Erlass des Bundesministeriums für Inneres
vom 26. Juli 2017, Zahl: BMI-WA1210/0034-III/6/2017

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner..... | 2 |
| 2. Ausschreibung der Nationalratswahl 2017 | 3 |
| 3. Rechtsquellen | 3 |
| 4. Wahlkreise, Stimmbezirke und Mandatsverteilung | 4 |
| 5. Wahlbehörden – Zusammensetzung und Wirkungskreis | 5 |
| 6. Wahlbehörden – Funktionen und Sitzungen..... | 8 |
| 7. Wahlbeobachterinnen oder Wahlbeobachter | 11 |
| 8. Wählerevidenz..... | 12 |
| 9. Wahlberechtigung | 13 |
| 10. Hauskundmachung | 13 |
| 11. Wählerverzeichnisse | 14 |
| 12. Abschriften der Wählerverzeichnisse für Parteien..... | 16 |
| 13. Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren | 16 |
| 14. Wahlausschließung | 17 |
| 15. Amtliche Wahlinformation | 18 |
| 16. Wahlzeit | 19 |
| 17. Wahlort und Wahlsprenzel | 19 |
| 18. Wahllokale | 20 |
| 19. Wahlzeuginnen und Wahlzeugen..... | 22 |
| 20. Wahlkarten | 23 |
| 21. „Zweite Chance“ | 32 |
| 22. Drucksorten..... | 32 |
| 23. Identitätsfeststellung..... | 34 |
| 24. Stimmabgabe | 35 |
| 25. Amtlicher Stimmzettel | 41 |
| 26. Stimmzettel-Schablone | 41 |
| 27. Vorzugsstimmen | 42 |
| 28. Vorzugsstimmenprotokolle | 43 |
| 29. Feststellung des örtlichen Stimmenergebnisses | 43 |

1. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/6

| | |
|------------------------------|---|
| Postanschrift: | Herrengasse 7 1010 Wien |
| Büro: | Leopold-Böhm-Straße 12 1030 Wien Eingang MGC-Office 2 |
| Telefon: | (+43 1) 531 26 DW 90 5209 |
| Telefax: | (+43 1) 531 26 90 5220 |
| Internet: | http://www.bmi.gv.at/wahlen |
| Internet Drucksorten: | http://www.bmi.gv.at/wahlen/drucksorten/ |
| E-Learning: | https://bmi-elearning.at |
| E-Mail: | wahl@bmi.gv.at |

Es wird ersucht, Anfragen von Behördenvertreterinnen und Behördenvertretern ausschließlich an die hier angeführten Kontaktstellen der Abteilung für Wahlangelegenheiten zu richten. Die seitens des Bundesministeriums für Inneres eingerichtete Hotline (0800 20 22 20) ist für allgemeine Anfragen zur Nationalratswahl 2017 von Bürgerinnen und Bürgern gedacht.

| | |
|---|---|
| Hotline der Abteilung III/6 bis zum Wahltag: | (+43 1) 531 26 DW 90 5209 |
| Fragen zur Durchführung der Wahl, insbesondere zu Drucksorten: | RR Renate Strohmaier, DW 90 5202 RR Andreas Strohmayer, DW 90 5213 |
| Hotline der Abteilung III/6 am Wahltag: | (+43 1) 531 26 DW 2470 |
| Ansprechstelle bei IT-Angelegenheiten, Abteilung IV/2: | (+43 1) 90600 989003 |

Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, Abteilung IV.3

| | |
|-------------------|---|
| Anschrift: | Minoritenplatz 8 1010 Wien |
| Telefon: | (+43 0) 501150 DW 4400 |
| Telefax: | (+43 1) 9042016 DW 343 |
| E-Mail: | wahl@bmeia.gv.at |
| Internet: | www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/ leben-im-ausland/wahlen |

2. Ausschreibung der Nationalratswahl 2017

| | |
|-----------------------|--|
| Ausschreibung: | BGBl. II Nr. 190/2017 |
| Wahltag: | 15. Oktober 2017 |
| Stichtag: | 25. Juli 2017 |
| Wahlkalender: | Dieser vom Bundesministerium für Inneres bereitgestellten Drucksorte sind die wichtigsten Termine, die sich nach dem Stichtag oder nach dem Wahltag richten, zu entnehmen. |

3. Rechtsquellen

| | |
|---|--|
| Anzuwendende Rechtsvorschriften: | Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 188/2017 Kundmachung des Bundesministers für Inneres über die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate für die Wahl des Nationalrates gemäß § 5 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. II Nr. 53/2017. Siehe Anhang, Beilage 1. Kundmachung des Bundesministers für Inneres über die Anpassungen von Pauschalentschädigungen an die Gemeinden, BGBl. II Nr. 188/2017. Siehe Anhang, Beilage 2. Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres, BGBl. I Nr. 120/2016 (Achtung: Mit dieser Novelle wurde der Begriff „Nachname“ vollständig aus der Rechtsordnung entfernt.). Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016 |
|---|--|

4

Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes:

Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1. Juli 2016, Zahl: WI 6/2016-125, mit dem das Verfahren des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl vom 22. Mai 2016 ab der Kundmachung der Bundeswahlbehörde vom 2. Mai 2016 aufgehoben worden ist, soweit mit dieser die Vornahme eines zweiten Wahlganges am 22. Mai 2016 angeordnet wurde.

Das Erkenntnis liefert den ausführenden Wahlbehörden wertvolle Hinweise, worauf bei der Durchführung von Wahlen besonders zu achten ist und welche Rechtswidrigkeiten jedenfalls vermieden werden sollten. Im gegenständlichen Leitfaden wird auch auf die aus dem Erkenntnis zu ziehenden Schlussfolgerungen eingegangen.

Link zum Erkenntnis vom 1. Juli 2016:

Das Erkenntnis ist über die Drucksorten-Homepage des BMI abrufbar:

<http://www.bmi.gv.at/wahlen/drucksorten/>

Was ist eine Rz?

Das Erkenntnis wird in Randzahlen (Rz) untergliedert. Im gegenständlichen Leitfaden ist bei jenen Vorgaben, die auf dem angeführten Erkenntnis beruhen, auf die Fundstellen mit Angabe der jeweiligen Randzahl verwiesen.

4. Wahlkreise, Stimmbezirke und Mandatsverteilung

Wahlkreise:

Jedes Bundesland bildet einen Landeswahlkreis.

Stimmbezirke:

Jeder politische Bezirk und jede Statutarstadt; in der Stadt Wien jeder Gemeindebezirk, in Niederösterreich und Vorarlberg jeder Verwaltungsbezirk.

Regionalwahlkreise:

Die Stimmbezirke der Landeswahlkreise sind in einem oder mehreren Regionalwahlkreisen zusammengefasst (insgesamt 39, siehe Anhang, Beilage 3).

Anzahl der Mitglieder des Nationalrates:

Der Nationalrat besteht aus 183 Mitgliedern.

Mandatsverteilung:

Die Zahl der nach den Regeln des § 4 NRWO auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Mandate wurde von dem Bundesminister für Inneres aufgrund einer Gebietsänderung im Bundesland Niederösterreich und des Ergebnisses der Volkszählung 2011 (BGBl. II Nr. 181/2013) ermittelt und kundgemacht (BGBl. II Nr. 53/2017). Die seit 1. März 2017 geltende Mandatsverteilung ist der Beilage 1 zu entnehmen.

5. Wahlbehörden – Zusammensetzung und Wirkungskreis

Wahlbehörden:

- Sprengelwahlbehörden (sofern vorhanden),
- Gemeindewahlbehörden,
- besondere Wahlbehörden (sofern eingerichtet),
- Bezirkswahlbehörden,
- Landeswahlbehörden,
- Bundeswahlbehörde,

die nach den Bestimmungen der NRWOWahl aufgrund der bevorstehenden Nationalratswahl neu zu bilden sind. Dabei ist die Stimmenstärke aufgrund des Ergebnisses der Nationalratswahl 2013 Bemessungsgrundlage. Die Wahlbehörden bleiben bis zur nächsten Nationalratswahl im Amt und sind in diesem Zeitraum (maximal 5 Jahre) für die Durchführung aller bundesweiten Wahlereignisse zuständig.

Bei Wahlbehörden handelt es sich um eigenständige Kommissionen, die aus einem oder einer Vorsitzenden (aus der jeweiligen Gebietskörperschaft) und aus Vertreterinnen und Vertretern der Parteien bestehen.

Zusammensetzung der Sprengelwahlbehörde:

- Sprengelwahlleiterin oder Sprengelwahlleiter
- drei Beisitzerinnen und/oder Beisitzer
- drei Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer

Bestellung einer Vertretung bei vorübergehender Verhinderung (Sprengelwahlbehörde):

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung der Sprengelwahlleiterin oder des Sprengelwahlleiters eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu bestellen.

Zusammensetzung der Gemeindewahlbehörde:

- Gemeindewahlleiterin oder Gemeindewahlleiter
- neun Beisitzerinnen und/oder Beisitzer
- neun Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer

Bestellung einer ständigen Vertretung (Gemeindewahlbehörde):

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter als Vorsitzende oder Vorsitzenden bestellen.

Bestellung einer Vertretung bei vorübergehender Verhinderung (Gemeindewahlbehörde):

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung der Gemeindewahlleiterin oder des Gemeindewahlleiters eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu bestellen.

Zusammensetzung der besonderen Wahlbehörde („fliegende Wahlkommission“):

- Wahlleiterin oder Wahlleiter
- drei Beisitzerinnen und/oder Beisitzer
- drei Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer

Zusammensetzung der Bezirkswahlbehörde:

In politischen Bezirken und Verwaltungsbezirken

- Bezirkswahlleiterin oder Bezirkswahlleiter (= Bezirkshauptfrau oder Bezirkshauptmann)
- neun Beisitzerinnen und/oder Beisitzer
- neun Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer

In Statutarstädten

- Bezirkswahlleiterin oder Bezirkswahlleiter (= Bürgermeisterin oder Bürgermeister)
- neun Beisitzerinnen und/oder Beisitzer
- neun Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer

In der Stadt Wien

- Bezirkswahlleiterin oder Bezirkswahlleiter (= Leiterin oder Leiter des Magistratischen Bezirksamtes)
- neun Beisitzerinnen und/oder Beisitzer
- neun Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer

Bestellung einer ständigen Vertretung (Bezirkswahlbehörde):

Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter kann eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter als Vorsitzende oder Vorsitzenden bestellen.

Bestellung einer Vertretung bei vorübergehender Verhinderung (Bezirkswahlbehörde):

Jede Vorsitzende oder jeder Vorsitzender (Bezirkswahlleiterin oder Bezirkswahlleiter) hat für den Fall ihrer oder seiner vorübergehenden Verhinderung mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestellen, und die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zu ihrer oder seiner Vertretung berufen sind.

Zusammensetzung der Landeswahlbehörde:

- Landeshauptfrau, Landeshauptmann
- neun Beisitzerinnen und/oder Beisitzer
- neun Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer

Bestellung einer ständigen Vertretung (Landeswahlbehörde):

Der Landeswahlleiter kann eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter als Vorsitzende oder Vorsitzenden bestellen.

Bestellung einer Vertretung bei vorübergehender Verhinderung (Landeswahlbehörde):

Die Landeshauptfrau sowie jeder Landeshauptmann hat für den Fall seiner vorübergehenden Verhinderung mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestellen und die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zu seiner Vertretung berufen sind.

Bundewahlbehörde:

Bundesminister für Inneres als Vorsitzender und Bundeswahlleiter sowie aus siebzehn Beisitzerinnen und Beisitzern, darunter zwei Beisitzerinnen und Beisitzer aus dem richterlichen Dienst- oder Ruhestand.

In der Bundeswahlbehörde sind alle im Parlament vertretenen wahlwerbenden Parteien mit zumindest einer Beisitzerin oder einem Beisitzer vertreten, auch dann, wenn dieser Partei nach den Rechenregeln des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens kein Sitz zustehen würde.

Aufgaben der Bundeswahlbehörde:

Die Bundeswahlbehörde hat bei sämtlichen bundesweiten Wahlen die Oberaufsicht über alle anderen Wahlbehörden. Sie kann rechtswidrige Entscheidungen und Verfügungen von nachgeordneten Wahlbehörden aufheben oder abändern. Davon ausgenommen sind Entscheidungen der Wahlbehörden im Einspruchs- und Berufungsverfahren gegen die Wählerverzeichnisse. Die Bundeswahlbehörde kann unter anderem auch eine Überschreitung der in den §§ 13, 14 und 16 NRWO festgesetzten Termine für die Bildung der Wahlbehörden als zulässig erklären, falls deren Einhaltung in Folge von Störungen des Verkehrs oder aus sonstigen unabweislichen Gründen nicht möglich ist.

Vertreterinnen und Vertreter, ständige Vertreterinnen und Vertreter der Wahlleiterin oder des Wahlleiters (alle Ebenen):

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter (alle Ebenen) kann eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter oder für den Fall ihrer oder seiner Verhinderung eine bestimmte Vertreterin oder einen bestimmten Vertreter jederzeit zurückziehen und ersetzen.

Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer:

- Beisitzerinnen und Beisitzer sind die stimmberechtigten Mitglieder einer Wahlbehörde, die auf Grund der Vorschläge der Parteien berufen werden.
- Die Namen der Mitglieder der Wahlbehörden sind ortsüblich kundzumachen.
- Für jede Beisitzerin und jeden Beisitzer ist für den Fall der Verhinderung auch eine Ersatzbeisitzerin oder ein Ersatzbeisitzer zu berufen.

Unvereinbarkeiten:

- Bundeswahlbehörde: Zugehörigkeit zu jeder anderen Wahlbehörde nicht zulässig.
- Landeswahlbehörde: Keine Einschränkung, ausgenommen Zugehörigkeit zu Bezirkswahlbehörde in Wien.
- Bezirkswahlbehörde: Zugehörigkeit zur Gemeindewahlbehörde, in Wien zur Landeswahlbehörde nicht zulässig.
- Gemeindewahlbehörde: Zugehörigkeit zur Bezirkswahlbehörde nicht zulässig.
- Sprengelwahlbehörde: Keine Einschränkung.
- Besondere Wahlbehörde: Keine Einschränkung.
- **Jede Person kann in einer Wahlbehörde nur eine „Rolle“ übernehmen.** Es ist nicht vereinbar, dass z.B. eine Person in einer Wahlbehörde die Funktion einer Beisitzerin oder eines Beisitzers und gleichzeitig die Funktion einer Wahlzeugin oder eines Wahlzeugen ausübt.

Vertrauenspersonen:

- Pro Partei können höchstens zwei Vertrauenspersonen entsendet werden.
- Sie sind Beisitzerinnen oder Beisitzern grundsätzlich gleichgestellt, ausgenommen hinsichtlich des Antragsrechts und des Stimmrechts in der Wahlbehörde.

- Sie werden von Parteien entsendet, die aufgrund ihres Stimmresultates bei der letzten Nationalratswahl keinen Anspruch auf Entsendung von Beisitzerinnen oder Beisitzern haben. Mindestanforderung ist, dass diese Parteien aufgrund des Resultates der Nationalratswahl 2013 mit mindestens drei Abgeordneten im Nationalrat vertreten sind.

6. Wahlbehörden – Funktionen und Sitzungen

Funktionen der Wahlleiterinnen und Wahlleiter:

- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter steht der Wahlbehörde vor.
- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bereitet die Sitzungen der Wahlbehörden vor, lädt zu den Sitzungen ein und führt die Beschlüsse der Wahlbehörden durch.
- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat für die Sitzungsleitung, die Durchführung der Wahlhandlung und für die Beachtung der Bestimmungen des anzuwendenden Gesetzes zu sorgen.

Die Anwesenheit der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Wahlleiterin oder des Wahlleiters während der Sitzungen ist in jedem Fall zulässig, bei gleichzeitiger Anwesenheit kämen für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter Tätigkeiten der Hilfsorgane in Betracht.

Berufung von Mitgliedern und Vertrauenspersonen der Wahlbehörden:

Mitglieder und Vertrauenspersonen sind über ihre Berufung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Lernprogramm:

Für alle Mitglieder von Wahlbehörden steht unter der Internetadresse

www.bmi-elearning.at

ab 7. August 2017 ein vom BMI erarbeitetes Online-Lernprogramm zur Verfügung. Es werden die wesentlichen Kenntnisse für die Durchführung der bevorstehenden Nationalratswahl vermittelt.

Konstituierende Sitzung:

Spätestens am Dienstag, 15. August 2017 (21. Tag nach dem Stichtag) haben die von ihrem Vorsitzenden einzuberufenden Wahlbehörden ihre konstituierenden Sitzungen abzuhalten.

Ausnahme: Die Sprengelwahlbehörden in Wien sowie in Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern können auch zu einem späteren Zeitpunkt zur konstituierenden Sitzung einberufen werden.

Angelobung:

Wahlleiterinnen und Wahlleiter haben die Mitglieder der Wahlbehörden in der konstituierenden Sitzung (gegebenfalls auch am Wahltag möglich) vor Antritt ihres Amtes unbedingt anzugeloben. Beisitzerinnen, Beisitzer, Ersatz-

beisitzerinnen, Ersatzbeisitzer und Vertrauenspersonen haben hierbei ihre strenge Unparteilichkeit und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu geloben. Es wird dringend empfohlen, die Angelobung schriftlich zu dokumentieren.

Amtsverschwiegenheit:

Mitglieder der Wahlbehörden werden in ihren Funktionen als Verwaltungsorgane des Bundes tätig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie dürfen daher nicht über aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Tatsachen sprechen. Gleiches gilt für die Hilfspersonen, die von der Wahlbehörde herangezogen werden.

Achtung: Wahlzeuginnen und Wahlzeugen unterliegen auf Grund einer gesetzlichen Ausnahme keiner Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit.

Aufgaben der Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer:

Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer können in der Wahlbehörde anwesend sein (etwa, um die Wahlhandlungen zu unterstützen), ihr Stimmrecht in der Wahlbehörde aber nur ausüben, wenn die Beisitzerin oder der Beisitzer, die oder den sie vertreten, nicht anwesend („an der Ausübung des Amtes verhindert“) ist. Sie unterliegen ebenso wie die Beisitzerinnen und die Beisitzer einer strengen Unparteilichkeit und haben diese zu geloben.

Aufgaben und Bestellung von Hilfsorganen:

- Hilfsorgane unterstützen die Wahlbehörden;
- dürfen nur unter Aufsicht der Wahlbehörde tätig werden, dies gilt z.B. auch für Eintragungen in die Wähler- und Abstimmungsverzeichnisse (Beisitzerin oder Beisitzer hat zu „überwachen“).

Hilfsorgane, auch Hilfskräfte oder Hilfspersonen genannt, werden „aus dem Stand des Amtes zugewiesen“, dem die Wahlleiterin oder der Wahlleiter vorsteht oder von dessen Vorstand er bestellt wird (im Fall der Bezirkswahlbehörde ist das die zuständige Bezirkshauptmannschaft, der zuständige Magistrat oder in Wien das Magistratische Bezirksamt).

Sitzungen und Ladungen zu Sitzungen:

Amtshandlungen von Wahlbehörden – **darunter fällt auch die konstituierende Sitzung sowie die Wahlhandlung der örtlichen Wahlbehörde am Wahltag** – werden im Rahmen von Sitzungen vorgenommen. Die ordnungsgemäße Einberufung einer Wahlbehörde ist zwingend geboten; anderenfalls wäre eine rechtmäßige Durchführung der einer Wahlbehörde als Kollegium vorbehaltenen Amtshandlungen nicht gewährleistet. Die ordnungsgemäße Ladung einer Wahlbehörde zu einer Sitzung hat jedenfalls zu enthalten (Rz 183):

- Ort der Amtshandlung
- Zeitpunkt des Beginns der Amtshandlung
- Gegenstand der Amtshandlung (z.B. in Form einer Tagesordnung)

Zu laden sind:

- alle Beisitzerinnen und Beisitzer
- alle Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer
- alle namhaft gemachten Vertrauenspersonen

Es ist zulässig, mit einem Geschäftsstück zu mehreren Sitzungen zu laden, sofern die Ladung für jeden einzelnen Termin die genannten Erfordernisse erfüllt.

Form der Ladung:

Die Ladung zur Sitzung einer Wahlbehörde hat schriftlich (Brief, E-Mail, Fax) zu erfolgen. Eine Zustellung der Ladung mittels Einschreibbrief, RSA oder RSb ist nicht zwingend vorgesehen.

Beschlussfähigkeit der Wahlbehörden:

Die Wahlbehörde ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter und wenigstens die Hälfte der tatsächlich bestellten Beisitzerinnen und Beisitzer anwesend sind.

Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer werden für die Beschlussfähigkeit nur dann berücksichtigt – und können mitstimmen –, wenn die Beisitzerin oder der Beisitzer, die oder den sie vertreten, „an der Ausübung des Amtes verhindert“ ist.

Durchführung einer Abstimmung:

Für einen gültigen Beschluss ist Stimmenmehrheit erforderlich. Die oder der Vorsitzende stimmt nicht mit, außer bei Stimmgleichheit. In diesem Fall gibt die Anschauung der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wahlbehörde nicht beschlussfähig:

Die selbstständige Vornahme der Amtshandlung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter, unterstützt durch Hilfspersonen, ist rechtlich gedeckt (§ 18 Abs. 1 NRW), wenn Mitglieder der örtlichen Wahlbehörde trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht oder in nicht beschlussfähiger Anzahl zur Sitzung erscheinen oder vor der Beschlussfassung wieder gegangen sind.

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat in so einem Fall nach Möglichkeit „Vertrauensleute“ unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse heranzuziehen. „Vertrauensleuten“ kommt kein Stimmrecht zu. Die Einbindung von „Vertrauensleuten“ (nicht zu verwechseln mit Vertrauenspersonen – Näheres siehe Punkt 5) ist nicht verpflichtend, es ist auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen.

Die Amtshandlungen müssen so dringlich sein, dass sie nicht aufgeschoben werden können (z.B. Durchführung der Wahlhandlung, Öffnen von Wahlkarten, Auszählung von Stimmen). Wesentlich ist, dass die Mitglieder der Wahlbehörde ordnungsgemäß zur Sitzung geladen worden sind.

Ermächtigung nach § 18 Abs. 3 NRW:

In engen Grenzen könnte die Wahlleiterin oder der Wahlleiter von der Wahlbehörde auch ausdrücklich dazu ermächtigt werden, unaufschiebbare Amtshandlungen für diese wahrzunehmen. Die Wahlbehörde müsste dann gar nicht zusammentreten. Solche Ermächtigungen nach § 18 Abs. 3 NRW sind allerdings nur sehr eingeschränkt möglich und dürfen keine Sitzungen von Wahlbehörden „ersetzen“, die „unmittelbar der Sicherung der Wahlgrundsätze dienen“.

Wenn eine Wahlhandlung von der Wahlbehörde noch jederzeit abgeändert werden könnte (also „reversibel“ ist), wird eine solche Ermächtigung denkbar sein. Für das Öffnen der zur Briefwahl verwendeten Wahlkarten und die Auszählung der abgegebenen Stimmen käme sie beispielsweise keinesfalls in Betracht. **Wichtig:** Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 1. Juli 2016 hat gezeigt, dass mit der Erteilung solcher Ermächtigungen sehr restriktiv umzugehen ist – und dass diese für jedes Wahlereignis erneut erteilt werden müssen.

Beispiele für mögliche Ermächtigungen:

Meldung über die Behebung von nicht abgeholten Sendungen mit dem Aufkleber „Wahlkarte für die Nationalratswahl 2017“ zum Zeitpunkt der letzten Schließung der örtlich zuständigen Postgeschäftsstelle vor dem Wahltag an das Bundesministerium für Inneres (§ 39 Abs. 8 NRW).

Bekanntgabe der von den Gemeindewahlbehörden getroffenen Verfügungen, insbesondere betreffend die Wahllokale und die Wahlzeiten (§ 52 Abs. 6 NRW).

7. Wahlbeobachterinnen oder Wahlbeobachter

Entsendung von Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachtern:

Der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres hat die OSZE und ihre Teilnehmerstaaten wieder zur internationalen Wahlbeobachtung anlässlich der Nationalratswahl 2017 eingeladen. Derzeit liegen noch keine Angaben hinsichtlich der konkreten Entsendung von Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachtern vor. Das Bundesministerium für Inneres wird rechtzeitig diesbezügliche Informationen an die Gemeinden übermitteln.

Befugnisse:

- Anwesenheit bei Sitzungen aller Wahlbehörden;
- Beobachtung des Wahlvorgangs im Wahllokal und der Ausübung der Wahl durch bettlägerige oder in ihrer Freiheit beschränkte Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler;
- Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und in das Wählerverzeichnis;

- Beobachtung der Stimmzettelprüfung und Stimmenzählung;
- Einsichtnahme in die Niederschriften;
- Entgegennahme einer Zusammenstellung des Stimmenergebnisses;
- Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis sowie in Akten über Berichtigungsanträge und Beschwerden auch nach Ende des Einsichtszeitraums.

Begleitpersonen, insbesondere Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer, dürfen Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter begleiten.

Achtung: Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachtern und deren Begleitpersonen ist jede Art der Einflussnahme auf den Wahlvorgang, auf Wählerinnen und Wähler oder auf Entscheidungen einer Wahlbehörde untersagt.

Identifikation:

Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter verfügen über eine Legitimationskarte, die vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres ausgestellt wurde und die zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen ist.

8. Wählerevidenz

Personenkreis, der in der Wählerevidenz geführt wird:

- Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner 2017 das 14. Lebensjahr (Jahrgang 2002 und ältere) vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben, sowie vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind.
- Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 15. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind und einen Antrag auf Eintragung in die Wählerevidenz gestellt haben.

9. Wahlberechtigung

Wahlberechtigte:

Hierbei handelt es sich um Personen, die

- am Stichtag (25. Juli 2017) in der Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde geführt werden und spätestens am Wahltag (15. Oktober 2017) das 16. Lebensjahr vollendet haben oder
- als Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher bis zum Ende des Einsichtszeitraumes für die Auflegung der Wählerverzeichnisse am 24. August 2017 auf Antrag in die Wählerevidenz und in der Folge in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind (diese Personen müssen ebenfalls spätestens am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben).

Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher:

Verlegt eine Auslandsösterreicherin oder ein Auslandsösterreicher nach dem Stichtag (25. Juli 2017) den Hauptwohnsitz wieder nach Österreich, so erlischt ein bestehendes „Abo“ (Näheres siehe Punkt 20) und sie oder er hat für den Wahlgang am 15. Oktober 2017 unbedingt eine Wahlkarte zu beantragen.

Ausnahme: Der Hauptwohnsitz wird in derselben Gemeinde begründet, in der sich die Person als Auslandsösterreicherin oder Auslandsösterreicher hat eintragen lassen. Eine Auslandsösterreicherin oder ein Auslandsösterreicher konnte schon bisher am Tag der Wahl in der Gemeinde, in der sie oder er eingetragen ist, bei einem Aufenthalt in Österreich ohne Wahlkarte wählen. Wurde jedoch bereits eine Wahlkarte versendet, kann nur unter Abgabe der Wahlkarte im eigenen Wahllokal gewählt werden. (Näheres siehe Punkt 20)

10. Hauskundmachung

Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern:

Gesetzliche Verpflichtung eine Hauskundmachung auszuhängen.

Zeitpunkt der Kundmachung (vor Beginn des Einsichtszeitraumes):

Spätestens Montag, 14. August 2017 (bei Einsichtszeitraum von 10 Tagen – näheres siehe Punkt 11) – **oder spätestens Donnerstag, 17. August 2017** (bei Einsichtszeitraum von einer Woche).

Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern:

Die Hauskundmachung kann, muss aber nicht ausgehängt werden, außer bei Anordnung der Bezirkshauptmannschaft oder – in Städten mit eigenem Statut – des Landeshauptmannes.

Inhalt:

- Zahl der Wahlberechtigten, nach Lage und Türnummer der Wohnung geordnet, **oder**

- nach Familiennamen und Vornamen geordnet, **und**
- die Amtsstelle, bei der Berichtigungsanträge gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können.

11. Wählerverzeichnisse

| | |
|-----------------------|--|
| Ausgangsbasis: | Wählerevidenz. |
| Formulare: | Drucksorte auf weißem Papier; vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellt. Die Anzahl pro Gemeinde richtet sich nach der Drucksorten-Bedarfserhebung. Bei Erstellung mittels EDV-Anlage ist dafür Sorge zu tragen, dass in dem angefertigten Verzeichnis alle Daten, die nach dem Muster der Anlage 2 der NRW für das Wählerverzeichnis vorgeschrieben sind, im Wählerverzeichnis enthalten sind. |
| Daten: | Aus der Wählerevidenz wären die Daten aller Personen, die bis zum Ablauf des Wahltages (15. Oktober 2017) das 16. Lebensjahr vollendet haben, in die Wählerverzeichnisse aufzunehmen. Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die ihren Hauptwohnsitz im Inland oder Ausland haben, können im Rahmen des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens bis zum Abschluss der Wählerverzeichnisse nachgetragen werden, wobei Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher – um in das Wählerverzeichnis noch aufgenommen werden zu können – den Antrag auf Eintragung in die Wählerevidenz bis zum Ende des Einsichtszeitraumes (24. August 2017) gestellt haben müssen. |
| Anlegung: | In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung nach dem Namensalphabet. In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung nach Wahlsprengeln und gegebenenfalls nach Ortschaften, Straßen und Hausnummern. |
| Änderungen: | Ab Auflegung nur mehr im Rahmen des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens möglich. |
| | Ausgenommen sind: <ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung von offenbaren Unrichtigkeiten in den Eintragungen von Wahlberechtigten; • Behebung von Formgebrechen; • Berichtigung von Schreibfehlern; • Berichtigung von EDV-Fehlern. |

- Auflegung:** In einem allgemein zugänglichen Amtsraum, **täglich (nicht unter vier Stunden, wobei auf die Möglichkeit einer Einsichtnahme außerhalb der normalen Arbeitszeit zu achten ist) ausgenommen an einem Sonntag oder einem Feiertag.**
- Verpflichtender Einsichtszeitraum:** In Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die eine Hauskundmachung aushängen:
- **Freitag, 18. August 2017, bis Donnerstag, 24. August 2017**
- In Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern:
- **Dienstag, 15. August 2017, bis Donnerstag, 24. August 2017**
- Anmerkung:** Am Feiertag (Dienstag, 15. August 2017) kann das Offenhalten der Amtsräume für eine Einsichtnahme unterbleiben.
- Auch in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie in Gemeinden, die eine Hauskundmachung aushängen, kann – auf freiwilliger Basis – ein Einsichtszeitraum von zehn Tagen (berechnet ab Dienstag, 15. August 2017) festgelegt werden.
- Frist für die Meldung der vorläufigen Zahl der Wahlberechtigten:** **Vor Dienstag, 15. August 2017 oder vor Freitag, 18. August 2017** ist die vorläufige Gesamtanzahl der wahlberechtigten Personen
- getrennt nach **Frauen** und **Männern** sowie deren **Gesamtanzahl im Inland**
 - getrennt nach **Frauen** und **Männern** sowie deren **Gesamtanzahl im Ausland**
- den Bezirkswahlbehörden bzw. den Landeswahlbehörden und in weiterer Folge durch die Landeswahlbehörden an die Bundeswahlbehörde in elektronischer Form weiterzuleiten.
- Frist für die Meldung der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten:** **Nach Abschluss der Wählerverzeichnisse – Freitag, 8. September 2017** – ist die endgültige Gesamtanzahl der wahlberechtigten Personen
- getrennt nach **Frauen** und **Männern** sowie deren **Gesamtanzahl im Inland**
 - getrennt nach **Frauen** und **Männern** sowie deren **Gesamtanzahl im Ausland**
- den Bezirkswahlbehörden bzw. den Landeswahlbehörden und in weiterer Folge durch die Landeswahlbehörden an die Bundeswahlbehörde in elektronischer Form weiterzuleiten.

12. Abschriften der Wählerverzeichnisse für Parteien

| | |
|--|---|
| Anträge auf Ausfolgung von Abschriften: | Die im Nationalrat vertretenen Parteien sowie andere Parteien, die sich an der Wahlbewerbung beteiligen wollen, können Anträge stellen. |
| Zeitpunkt der Antragstellung: | Spätestens zwei Tage vor Auflegung der Wählerverzeichnisse. <ul style="list-style-type: none"> • Sonntag, 13. August 2017 (bei Einsichtszeitraum von 10 Tagen) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mittwoch, 16. August 2017 (bei Einsichtszeitraum von einer Woche). |
| Ausfolgung: | Die Gemeinden haben die Abschriften (Papierform oder nicht weiterverarbeitbares Datenformat, z.B. PDF) spätestens am 1. Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse auszufolgen. <ul style="list-style-type: none"> • Dienstag, 15. August 2017 (bei Einsichtszeitraum von 10 Tagen) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freitag, 18. August 2017 (bei Einsichtszeitraum von einer Woche). |
| Kosten: | Bei Antragstellung (Anmeldung) sind von der Antragstellerin oder den Antragstellern bereits 50 % der zu erwartenden Herstellungskosten zu entrichten; die restlichen Kosten bei Erhalt (Ausfolgung der Abschriften). |

13. Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren

| | |
|--|---|
| Antragstellerin oder Antragsteller: | Jede österreichische Staatsbürgerin oder jeder österreichische Staatsbürger kann – gleichgültig wo sich ihr oder sein Hauptwohnsitz befindet – unter Angabe ihres oder seines Namens und ihrer oder seiner Wohnadresse einen Berichtigungsantrag stellen. |
| | Hierfür ist das seitens des Bundesministeriums für Inneres zur Verfügung gestellte Formular „Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren“ zu verwenden. |
| Antragsform: | Schriftlich oder mündlich. Bei mehreren schriftlich gestellten Berichtigungsfällen muss jeder Berichtigungsfall gesondert gestellt werden. |

| | |
|---|--|
| Zeitpunkt: | Spätestens Donnerstag, 24. August 2017 (letzter Tag des Einsichtszeitraums). |
| Behörde für die Einbringung: | Die zuständige Gemeinde oder in Statutarstädten der zuständige Magistrat. |
| Beilagen: | Bei Wunsch auf Eintragung einer Wahlberechtigten oder eines Wahlberechtigten sind alle zur Begründung notwendigen Belege vorzulegen, insbesondere ein ausgefülltes Wähleranlageblatt von scheinbar wahlberechtigten Personen (nicht von Auslandsösterreicherinnen oder Auslandsösterreichern). |
| Begründung bei Streichung: | Bei Streichung einer scheinbar wahlberechtigten Person sind die Gründe unbedingt anzugeben. |
| Beschwerden: | Die Antragstellerin oder der Antragsteller sowie die oder der von der Entscheidung Betroffene kann bei der Gemeinde schriftlich eine Beschwerde gegen die Entscheidung einbringen. Alle Entscheidungen der Gemeindewahlbehörden oder Bezirkswahlbehörden, die Gegenstand einer Beschwerde sind, müssen dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt werden. |
| Anschrift des Bundesverwaltungsgerichts: | Bundesverwaltungsgericht Erdbergstraße 192-196, 1030 Wien Telefon: (+43 1) 601 49 0 Fax: (+43 1) 531 09 - 153357 E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at |
| Fristen: | Über die zu Beginn des Einsichtszeitraums noch nicht entschiedenen Berichtigungsanträge und Beschwerden ist nach den Bestimmungen der NRWÖ – und nicht nach den Bestimmungen des Wählerevidenzgesetzes 1973 – über das Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren zu entscheiden, es gelten daher wesentlich kürzere Fristen. |

14. Wahlausschließung

| | |
|---|--|
| Verfassungsrechtliche Grundlage: | Ein Ausschluss vom Wahlrecht kann gemäß Art. 26 Abs. 5 B-VG nur als Folge einer rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung durch ein Strafgericht vorgesehen werden. Seit 2011 wird der Ausschluss vom Wahlrecht (§ 22 NRWÖ) und von der Wählbarkeit (§ 41 NRWÖ) unterschiedlich geregelt. |
| Kein Wahlausschließungsgrund: | Andere gerichtliche Entscheidungen, etwa die Bestellung eines Sachwalters oder Kurators. |
| Entzug der aktiven Wahlberechtigung: | Der Entzug darf nur individuell durch ein inländisches Strafgericht unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalls erfolgen. |

Gründe für eine Wahlausschließung:

Wer gemäß § 22 NRWO wegen einer

- nach dem 14., 15., 16., 17., 18., 24. oder 25. Abschnitt des besonderen Teils des Strafgesetzbuches – StGB strafbaren Handlung;
- strafbaren Handlung gemäß §§ 278a bis 278e StGB;
- strafbaren Handlung gemäß dem Verbotsgesetz 1947;
- in Zusammenhang mit einer Wahl, einer Volksabstimmung, einer Volksbefragung oder einem Volksbegehren begangenen strafbaren Handlung nach dem 22. Abschnitt des besonderen Teils des StGB

zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer sonstigen mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren rechtskräftig verurteilt wird, kann vom Gericht (§ 446a StPO) vom Wahlrecht ausgeschlossen werden.

Bitte beachten: Verhängt das Gericht trotz Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen keinen Wahlausschluss, so bleibt das Wahlrecht weiter bestehen.

15. Amtliche Wahlinformation

Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern:

Gesetzliche Verpflichtung, eine amtliche Wahlinformation im ortsüblichen Umfang zuzustellen.

Ausgangsbasis ist die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner (nicht der Wahlberechtigten) nach der Volkszählung 2011.

Zeitpunkt der Zustellung:

Spätestens Montag, 2. Oktober 2017

Inhalt der Wahlinformation:

- Familienname der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten
- Vorname
- Geburtsjahr
- Anschrift
- Wahlort (Wahlsprengel)
- Fortlaufende Zahl aufgrund der Eintragung in das Wählerverzeichnis
- Wahltag
- Wahlzeit
- Wahllokal

Weitere Hinweise auf der Wahlinformation:

- Ob ein Wahllokal behindertengerecht – barrierefrei zu erreichen – ist;
- wenn nicht behindertengerecht, dann sollte das nächstgelegene behindertengerechte Wahllokal angeführt werden.
- Hinweis, dass bei Aufsuchen eines anderen Wahllokals die Beantragung auf Ausstellung einer Wahlkarte erforderlich ist.

16. Wahlzeit

Welche Behörden setzen den Beginn und die Dauer fest?

Gemeindewahlbehörden, in Wien der Magistrat.

Zeitpunkt der Festlegung:

Spätestens Freitag, 15. September 2017 (dreißigster Tag vor dem Wahltag).

Wahlschluss:

Das Ende der Wahlzeit darf nicht später als auf 17.00 Uhr festgelegt werden.

Getroffene Verfügungen:

Unverzüglich von der Gemeinde ortsüblich, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag am Gebäude des Wahllokals, kundzumachen (Drucksorte siehe Punkt 22).

17. Wahlort und Wahlsprengel

Wahlort:

Jede Gemeinde.

Tätigkeit der Gemeindewahlbehörde, in Wien der Magistrat:

- Sie bestimmt, ob die Gemeinde in Wahlsprengel einzuteilen ist bzw. die bestehende Wahlsprengelteilung zu ändern ist.
- Sie setzt die Wahlsprengel, die zugehörigen Wahllokale und die besonderen Wahlsprengel fest.
- Sie bestimmt die vorgesehenen Verbotszonen (betreffender Umkreis ist individuell festsetzbar).

Für den Fall, dass im Bereich der bisher gebräuchlich gewesenen Verbotszonen am Wahltag die Abhaltung von Veranstaltungen geplant sein sollte, wird darauf zu achten sein, dass die Verbotszonen so festgelegt werden, dass sie sich nicht auf den Bereich der Veranstaltung erstreckt. Im Gebäude eines Wahllokals dürfen keinesfalls Veranstaltungen anberaumt werden.

Sämtliche getroffenen Verfügungen sind unverzüglich ortsüblich, jedenfalls auch durch Anschlag am Gebäude des Wahllokals, kundzumachen.

Weitere Inhalte der Kundmachung:

- Verbot der Wahlwerbung innerhalb der Verbotszonen;
- Verbot der Ansammlung und des Waffentragens am Wahltag innerhalb der Verbotszonen;
- Hinweis, dass Übertretungen dieser Verbote mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, bestraft werden.

Zeitpunkt der Festlegung:

Spätestens Freitag, 15. September 2017 (dreißigster Tag vor dem Wahltag).

Zeitpunkt der Festlegung für besondere Wahlbehörden:

Spätestens Sonntag, 24. September 2017 (einundzwanzigster Tag vor dem Wahltag).

Einrichtung eines oder mehrerer besonderer Wahlsprengel:

Dient dazu, den in öffentlichen oder privaten Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten Pfléglingen sowie den in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen Angehaltenen (falls irgendwo eingerichtet) die Ausübung des Wahlrechts zu erleichtern.

Ob und wo ein besonderer Wahlsprengel eingerichtet wird, entscheiden die Gemeindewahlbehörden im eigenen Ermessen.

Was sind Heil- und Pflegeanstalten?

Es obliegt den Gemeindewahlbehörden, auf Basis der geltenden Rechtslage festzustellen, bei welchen Einrichtungen es sich tatsächlich um **Heil- und Pflegeanstalten** handelt. Gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes ist die Materie der „Heil- und Pflegeanstalten“ Bundessache in der Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache bei der Erlassung von Ausführungsgesetzen und der Vollziehung. Neben einschlägigen landesgesetzlichen Vorschriften wird für allfällige Abgrenzungsfragen auf das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (BGBl. Nr. 1/1957 idgF) verwiesen, das in den §§ 1 ff. Kriterien für „**Krankenanstalten (Heil- und Pflegeanstalten)**“ enthält.

18. Wahllokale

Zuständigkeit für die Einrichtung:

Die Ausstattungsgegenstände für das Wahllokal sind von der Gemeinde bereitzustellen.

Was ist in jedem Wahllokal vorzusehen?

- Wahlurne;
- mindestens eine Wahlzelle mit Tisch und Sessel oder Stehpult (ab 500 Wahlberechtigten mindestens zwei Wahlzellen);
- erforderliches Schreibmaterial zum Ausfüllen des Stimmzettels; es existieren keine Vorschriften über die erforderliche Beschaffenheit des zu verwendenden Schreibmaterials (z.B. auch ein Bleistift wäre ein geeignetes Schreibmaterial);
- ausreichende Beleuchtung;

- Tische und Sessel (usw.) für die Mitglieder der Wahlbehörden, Wahlzeuginnen und Wahlzeugen;
- gegebenenfalls Tisch und Sessel für Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter.

Vor jedem Wahllokal sind die von der Landeswahlbehörde abgeschlossenen, von ihr veröffentlichten und zur Verfügung gestellten Landeswahlvorschläge sowie die von der Bundeswahlbehörde abgeschlossenen und von ihr veröffentlichten Bundeswahlvorschläge (entspricht der Aufstellung über die „Bewerberinnen und Bewerber der Bundesparteilisten“) zugänglich zu machen.

In der Wahlzelle sind die von der Landeswahlbehörde abgeschlossenen, von ihr veröffentlichten und zur Verfügung gestellten Landesparteilisten an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen. Aus ihr müssen Listenummer sowie der Inhalt der Wahlvorschläge, abgesehen von Geburtstag, Geburtsmonaten, Geburtsorten, Straßennamen und Ordnungsnummern zur Gänze ersichtlich sein.

Achtung: Am Wahltag sollte von Zeit zu Zeit überprüft werden, ob sich in der Wahlzelle noch Schreibmaterial befindet und ob allenfalls Werbematerialien hinterlassen worden sind.

Wahllokal für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler:

Um Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwählern die Vergabe von Vorzugsstimmen an Landesbewerberinnen und Landesbewerber zu erleichtern, sollten bei allen Wahllokalen, die Wahlkarten entgegennehmen, die Landesparteilisten der jeweils anderen acht Landeswahlbehörden zur Einsichtnahme aufliegen. Die entsprechenden Drucksorten wären durch die Landeswahlbehörden zu verteilen.

Barrierefreiheit:

Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist vorzusehen, dass in jeder Gemeinde, in Wien in jedem Bezirk, zumindest ein für Körperbehinderte barrierefrei erreichbares Wahllokal besteht. Für blinde und schwer sehbehinderte Wählerinnen oder Wähler sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten geeignete Leitsysteme (Geländer, Bodenmarkierungen – gelbe Striche mit Noppen versehen – usw.) vorzusehen.

Vorgangsweise der Gemeinden bei mehreren Wahlsprengeln:

Für jeden Wahlsprengel wird ein Wahllokal bestimmt. Das Wahllokal kann sich auch in einem außerhalb des Wahlsprengels liegenden Gebäude befinden, sofern dieses von den Wählerinnen oder Wählern ohne Schwierigkeiten erreichbar ist. Es besteht auch die Möglichkeit, ein gemeinsames Wahllokal für mehrere Wahlsprengel einzurichten, wenn genügend Raum für die Unterbringung der Wahlbehörden und für die gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlhandlungen zur Verfügung steht und entsprechende Warteräume für die Wählerinnen und Wähler vorhanden sind.

| | |
|--|---|
| Stimmabgabe mit Wahlkarte: | In jeder Gemeinde ist zumindest ein Wahllokal für die Stimmabgabe von Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwählern vorzusehen. In größeren Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, hat die Gemeindewahlbehörde mindestens ein Wahllokal zu bestimmen, in dem (auch) Wählerinnen und Wähler mit Wahlkarten ihr Stimmrecht ausüben können. Davon ausgenommen ist die Abgabe der zur Briefwahl verwendeten Wahlkarten – diese ist in jedem Wahllokal möglich. |
| Meldung betreffend Wahlzeiten und Wahllokale: | Die Verfügungen der Gemeindewahlbehörde sind unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde zu übermitteln und von dieser an die Landeswahlbehörde weiterzuleiten. Die Landeswahlbehörde übermittelt in weiterer Folge die getroffenen Verfügungen, insbesondere die der Wahllokale und der Wahlzeiten, in elektronischer Form an die Bundeswahlbehörde. Ein diesbezüglicher Vordruck wird seitens des Bundesministeriums für Inneres per E-Mail Anfang September an die Bezirkswahlbehörden übermittelt. |
| Zeitpunkt: | Ab Freitag, 15. September 2017, bis spätestens Montag, 2. Oktober 2017 |

19. Wahlzeuginnen und Wahlzeugen

| | |
|---|--|
| Rechtsstellung: | <ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Anwesenheit im Wahllokal ohne weiteren Einfluss auf Gang der Wahlhandlung; • keine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit; • kein Heranziehen als Hilfsperson in der Wahlbehörde. |
| Entsendung: | In jedes Wahllokal können zwei wahlberechtigte Wahlzeuginnen oder Wahlzeugen entsendet werden. Die Entsendung in besondere Wahlbehörden ist im gleichen Ausmaß zulässig. |
| Wer kann entsenden? | <ul style="list-style-type: none"> • Jede zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder jeder zustellungsbevollmächtigte Vertreter einer Partei, deren Landeswahlvorschlag veröffentlicht wurde <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • jede von den zustellungsbevollmächtigten Vertreterinnen oder Vertretern bevollmächtigte Person. |
| Letztmöglicher Zeitpunkt für Entsendung: | 10. Tag vor dem Wahltag (Donnerstag, 5. Oktober 2017) |
| Wo erfolgt Namhaftmachung? | Bei der Bezirkswahlbehörde in schriftlicher Form. |

Eintrittsschein:

Erhält jede Wahlzeugin oder jeder Wahlzeuge

- von der Gemeindegewahlleiterin oder vom Gemeindegewahlleiter,
- in Wien von der Leiterin oder vom Leiter der Bezirkswahlbehörde.

Der Eintrittsschein ist der Wahlbehörde beim Betreten des Wahllokals vorzuweisen.

20. Wahlkarten

Farbe:

Weiß.

Die Wahlkarte ist in ihrer technischen Beschaffenheit identisch mit der bei der Wiederholung des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl 2016 verwendeten Wahlkarte. Sie weist keine Aufreißlasche auf.

Datensicherheit bei der Rücksendung der Briefwahl-Wahlkarte:

Auch im Falle einer postalischen Rücksendung der Briefwahl-Wahlkarte ist die Datensicherheit gewährleistet. Mit einer zur Briefwahl verwendeten Wahlkarte kommt nur ein sehr kleiner Kreis an Organwallerinnen und Organwaltern der Österreichischen Post AG in Kontakt. Dieser Personenkreis unterliegt strengen Verschwiegenheitspflichten und ist in strafrechtlicher Hinsicht Beamtinnen und Beamten gleichgestellt. Es kann daher in Österreich von einem sehr hohen Datenschutz-Standard ausgegangen werden.

Format:

Verschließbarer Briefumschlag – in der Länge von 280 mm und in der Breite von 200 mm (Format DIN E5).

Aufdruck:

Ersichtlich in der Anlage 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO.

Anspruch auf Ausstellung:

- Wahlberechtigte Männer und Frauen, die sich am Wahltag voraussichtlich **nicht** am Ort ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden;
- wahlberechtigte Männer und Frauen, die mittels Wahlkarte wählen, weil ihr zuständiges Wahllokal nicht behindertengerecht ist;
- wahlberechtigte Männer und Frauen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag (z.B. infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit usw.) unmöglich ist und die vor einer besonderen Wahlbehörde (fliegende Wahlkommission) wählen wollen;
- wahlberechtigte Männer und Frauen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals aufgrund ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, in Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen nicht möglich ist und die vor einer besonderen Wahlbehörde („fliegende Wahlkommission“) wählen wollen und

- wahlberechtigte Männer und Frauen, die sich in Heil- und Pflegeanstalten sowie in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten oder in Hafträumen aufhalten, in denen ein oder mehrere Wahlsprengel eingerichtet sind und die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Anstalt haben.

Begründung:

- **Eine Begründung für eine Verhinderung, das „eigene“ Wahllokal aufzusuchen, ist unerlässlich.**
- Eine Überprüfung der Gründe ist nicht vorgesehen.
- Anträge ohne Begründung oder mit so genannter „Spaßbegründung“ (z.B.: „Ich will nicht im Wahllokal wählen.“) werden für Ausstellung einer Wahlkarte als unzureichend angesehen. Ein Verbesserungsauftrag an die Antragstellerin oder den Antragsteller ist empfehlenswert.
- Das Versagen der Ausstellung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller jedenfalls mitzuteilen.

Antragsform:

- Schriftlich (auch per Telefax, E-Mail oder, falls bei der Gemeinde vorhanden, via Internetmaske) bei der Hauptwohnsitz-Gemeinde;
- schriftlich über Internetmaske „www.help.gv.at“ oder andere Anbieter (sofern vorhanden);
- mündlich (d.h. persönlich, nicht aber telefonisch) bei der Gemeinde, von der die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde.

Achtung: Die Beantragung der Wahlkarte hat durch die Wählerin oder den Wähler selbst zu erfolgen! Eine Beantragung durch Angehörige, Ehegattinnen oder Ehegatten, Erziehungsberechtigte oder andere nahestehende Personen ist auch bei Vorlage einer Vollmacht nicht zulässig!

Eine Beantragung beim Bundesministerium für Inneres ist nicht möglich.

Zeitpunkt der Antragstellung:

Schriftlich:

- seit 14. Juli 2017 (Ausschreibung der Nationalratswahl 2017)
- bis zum 4. Tag vor der Wahl (**Mittwoch, 11. Oktober 2017**)

oder

- bis zum 2. Tag vor der Wahl (**Freitag, 13. Oktober 2017, 12.00 Uhr**), wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine von der Antragstellerin oder vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist.

Mündlich:

- seit 14. Juli 2017 (Ausschreibung der Nationalratswahl 2017)
- bis zum 2. Tag vor der Wahl (**Freitag, 13. Oktober 2017, 12.00 Uhr**)

Beantragung des Besuches der „fliegenden Wahlbehörde“:

Sollte eine Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde („fliegende Wahlbehörde“) gewünscht werden, so hat der Antrag dieses Ersuchen sowie die genaue Angabe der Räumlichkeiten, wo die Antragstellerin oder der Antragsteller den Besuch erwartet, zu enthalten.

Persönliche Beantragung von einer im Inland wahlberechtigten Person:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat ihre oder seine Identität, sofern nicht amtsbekannt, glaubhaft zu machen (sei es mit Personalausweis, Pass oder Führerschein usw.).

Die Gemeindebedienstete oder der Gemeindebedienstete hat zu prüfen, ob die betreffende Person **im Wählerverzeichnis aufscheint**; in diesem Fall wird dieser Wahlberechtigten oder diesem Wahlberechtigten entweder sofort oder später eine Wahlkarte ausgestellt.

Ausstellung der Wahlkarte:

Beim Ausstellen der Wahlkarte für die Nationalratswahl müssen auf deren Vorderseite im ersten Kästchen die Daten und die Adresse der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten und im Kästchen unterhalb der eidesstaatlichen Erklärung auch der Regionalwahlkreis eingetragen sein.

Bei Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern ist die Wohnsitzadresse im Ausland einzutragen.

Statutarstädte können im dafür vorgesehenen Feld einen QR-Code oder einen Barcode anbringen.

Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, können anstelle der Unterschrift der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit einer Amtssignatur gemäß §§ 19 und 20 des Bundesgesetzes über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen (E-Government-Gesetz – E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004, versehen werden, wobei § 19 Abs. 3 zweiter Satz E-GovG nicht anzuwenden ist.

Die Möglichkeit, bei Wahlkarten, die automationsunterstützt ausgestellt werden, anstelle der Unterschrift der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters seinen Namen anzuführen, ist weggefallen.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann sich bei der Unterfertigung der Wahlkarte von einer oder einem Bediensteten vertreten lassen.

| | | | |
|------|-------------------------------|---|-------------------------------|
| | Wahlsprengel | Regionalwahlkreis | Raum für Barcode oder QR-Code |
| erin | Amtsstempiglie oder Bildmarke | Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden. | |
| | | Hinweis und Verifizierungshinweis im Fall einer Amtssignatur: | |

Beispiel Wien:



Bei einer Wahlberechtigten oder einem Wahlberechtigten, der oder dem eine Wahlkarte ausgestellt wurde, **ist im Wählerverzeichnis in der Rubrik „Anmerkung“ unbedingt das Wort „Wahlkarte“ zu vermerken.**

Bei persönlicher Aushändigung der Wahlkarte sollte die Wählerin oder der Wähler explizit darauf hingewiesen werden, dass das Fehlen der eidesstattlichen Erklärung zur Nichtigkeit der Stimme führt.

Schriftliche Beantragung von einer im Inland wahlberechtigten Person:

Sofern

- die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht amtsbekannt ist,
- der Antrag nicht mittels einer mit Code der Gemeinde versehenen Anforderungskarte gestellt wurde
- oder nicht mittels qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist,

kann die Identität auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage der Ablichtung eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde glaubhaft gemacht werden.

Der Umstand, dass die Angaben von der Antragstellerin oder vom Antragsteller lediglich glaubhaft gemacht werden müssen, bedeutet nicht, dass an die Überprüfung gelockerte Maßstäbe angelegt werden können, sondern lediglich, dass seitens der antragstellenden Person kein Beweis über die Angaben erbracht werden muss. Dessen ungeachtet obliegt es der Gemeinde, die Wahrscheinlichkeit der vorgebrachten Tatsache in jedem Fall zu beurteilen, insbesondere bei bloßer Angabe einer Passnummer.

Die Gemeinde ist ermächtigt, die Passnummer im Weg einer Passbehörde und Lichtbildausweise oder andere Urkunden im Weg der für die Ausstellung dieser Dokumente zuständigen Behörden zu überprüfen. Es ist zulässig, dass die Gemeinde durch einen Direktzugriff auf das Passregister überprüft, ob die angegebenen Daten der Antragstellerin oder des Antragstellers mit den Daten des Passregisters übereinstimmen. Dies gilt auch für die Software-Anbieter, wenn sie für die Gemeinden als Dienstleister tätig werden.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann die Gemeinde ersuchen, die Wahlkarte im Postweg zu übermitteln.

Beantragung einer Wahlkarte von einer Auslandsösterreicherin oder einem Auslandsösterreicher:

Die oder der Gemeindebedienstete hat zu prüfen ob die betreffende Person in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Sollte dies der Fall sein, so hat die oder der Gemeindebedienstete für diesen Personenkreis eine Wahlkarte amtswegig zu übermitteln, wenn ein „Abo“ vorgemerkt ist.

Auslandsösterreicherinnen oder Auslandsösterreicher, die kein „Abo“ beantragt haben, ist auf Antrag unverzüglich eine Wahlkarte auszustellen.

Sollte dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nicht stattgegeben werden, so ist die oder der Betroffene davon in Kenntnis zu setzen.

Wahlkarten können im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat, Konsulat) beantragt werden. In diesem Fall sollte die Versendung der Wahlkarten über das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, zwecks Weiterleitung an die Behörden im Ausland, mit folgender Adressierung erfolgen:

Herr/Frau

.....

ÖB/GK

Via Wahlinformationsbüro des BMEIA

Minoritenplatz 8

1010 Wien

ÖB = Österreichische Botschaft, GK = Generalkonsulat

Diese Wahlkarten sind unbedingt in gleicher Weise auszufüllen, wie jene, die im Postweg zugestellt werden.

Von der Möglichkeit Wahlkarten im Wege des BMEIA zu übermitteln, sollte abgesehen von den Fällen einer entsprechenden Beantragung, nur in Ausnahmefällen in Abstimmung mit dem BMEIA Gebrauch gemacht werden.

Wahlkarten, die an Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher versendet werden, sind auf der Wahlkarte in der entsprechenden Rubrik zu kennzeichnen.

Amtswegige Zusendung von Wahlkarten an Menschen mit Behinderung:

Wahlberechtigte Männer und Frauen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag in Folge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit unmöglich ist und die eine amtswegige Zusendung einer Wahlkarte beantragt haben, erhalten diese, sobald die Drucksorten vorliegen.

Sollte dieser Personenkreis eine Stimmzettel-Schablone angefordert haben, so kann die Gemeinde diese – als Serviceleistung – an die Betreffende oder an den Betreffenden übermitteln.

Wahlberechtigte, die einen Besuch der besonderen Wahlbehörde („fliegende Wahlbehörde“) beantragt haben:

Die ausstellende Gemeinde hat jene Gemeinde, in deren Bereich sich die oder der „ortsfremde“ Wahlberechtigte aufhält, nachweislich von der Ausstellung der Wahlkarte mit dem Hinweis zu verständigen, dass diese oder dieser Wahlberechtigte von einer besonderen Wahlbehörde aufzusuchen ist.

Die verständigte Gemeinde hat die oder den oben angeführten Wahlberechtigten im Verzeichnis der Wahlkartenwählerinnen oder der Wahlkartenwähler für den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde vorzumerken.

Die besondere Wahlbehörde muss nicht nur die Wahlkartestimmen von bettlägerigen oder in ihrer Freiheit beschränkten Personen entgegennehmen, sondern auch von anderen anwesenden Personen (z.B. Angehörige, Pflege- oder Aufsichtspersonen).

Fallen bei einer oder einem Wahlberechtigten nachträglich die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer besonderen Wahlbehörde weg, so hat sie oder er die Gemeinde, in deren Bereich sie oder er sich aufgehalten hat, rechtzeitig vor dem Wahltag zu verständigen, dass auf den Besuch einer besonderen Wahlbehörde verzichtet wird.

Persönliche Ausfolgung einer Wahlkarte:

Mit der Wahlkarte erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller den amtlichen Stimmzettel und ein beiges verschließbares Wahlkuvert mit der aufgedruckten Nummer des Landeswahlkreises. Diese Drucksorten sind von der oder dem Gemeindebediensteten in die Wahlkarte zu legen. Das vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellte Informationsblatt „Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte“, die Aufstellung der veröffentlichten Landeswahlvorschläge und die „Aufstellung über die Bewerberinnen und Bewerber der Bundesparteilisten“ ist der oder dem Wahlberechtigten zu übergeben. Die Wahlkarte darf nicht geschlossen werden.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat eine Übernahmebestätigung zu unterschreiben. Sollte diese oder dieser hierzu nicht in der Lage sein, so ist hierüber ein Aktenvermerk aufzunehmen.

Schriftliche Beantragung und persönliche Abholung der Wahlkarte von im Inland lebenden wahlberechtigten Personen:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat eine Übernahmebestätigung zu unterschreiben. Sollte die Wahlkarte an eine von der Antragstellerin oder von dem Antragsteller bevollmächtigte Person ausgefolgt werden, so hat diese oder dieser die Übernahme der Wahlkarte zu bestätigen.

Ausfolgung bei Pfleglingen durch Boten:

Die Übernahmebestätigung ist durch den Pflegling selbst zu unterfertigen. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller hierzu nicht in der Lage, ist ein Aktenvermerk aufzunehmen.

Ausfolgung durch Boten oder im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde:

Vorgangsweise analog zu § 16 Abs. 1 und 2 des Zustellgesetzes – ZustG, mit der Maßgabe, dass eine Wahlkarte auch an wahlberechtigte Personen ausgefolgt werden kann, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Sofortige Rücknahme durch Gemeindebedienstete:

Die sofortige Mitnahme einer durch Boten oder Boten überbrachten und zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarte durch diese ist unzulässig.

Rücknahme von Wahlkarten in Statutarstädten:

Sofern in Betracht kommende Statutarstädte auf freiwilliger Basis Infrastruktur (etwa Plätze mit Sichtschutz) zur Verfügung stellen, damit in ihren Amtsräumlichkeiten gleich nach Aushändigung der Wahlunterlagen die Briefwahl ungestört ausgeübt werden kann, **ist Bedacht darauf zu nehmen, dass die ausgefüllte Wahlkarte von der Wählerin oder dem Wähler jedenfalls wieder an eine zuständige Organwalterin oder einem zuständigen Organwalter im Bereich der Bezirkswahlbehörde übergeben werden kann und nicht unbeaufsichtigt, etwa in einem Behältnis (selbst wenn dieses versperrenbar sein sollte) auf einem Gang, verbleibt.**

In Rz 186 wird auf das Gebot der sicheren Verwahrung von Wahlunterlagen besonders verwiesen. Darauf sollte insbesondere bei der Rücknahme der Wahlkarte durch die Organwalterin oder den Organwalter Rücksicht genommen werden.

Mit Blick auf Rz 186 wird von einer Übernahme von Wahlkarten durch Gemeinden, die nicht auch Statutarstädte sind, dringend abgeraten. Eine Wählerin oder ein Wähler könnte eine solche Gefälligkeit einer Gemeinde als den Hoheitsakt einer hierzu befugten Behörde interpretieren, im Rahmen dessen eine lückenlose Verwahrung der Wahlkarten unter Verschluss durch die hierfür zuständige Wahlbehörde nicht mehr gegeben wäre.

Empfangsbestätigungen:

Bei Wahlkarten, die durch Botinnen oder Boten oder im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde ausgefolgt wurden, sind Empfangsbestätigungen auf jeden Fall an jene Gemeinde zu übermitteln, die die Wahlkarten ausgestellt hat.

Eine Weiterleitung der den österreichischen Vertretungsbehörden vorliegenden Empfangsbestätigungen auf elektronischem Weg ist zulässig.

Versendung von Wahlkarten:

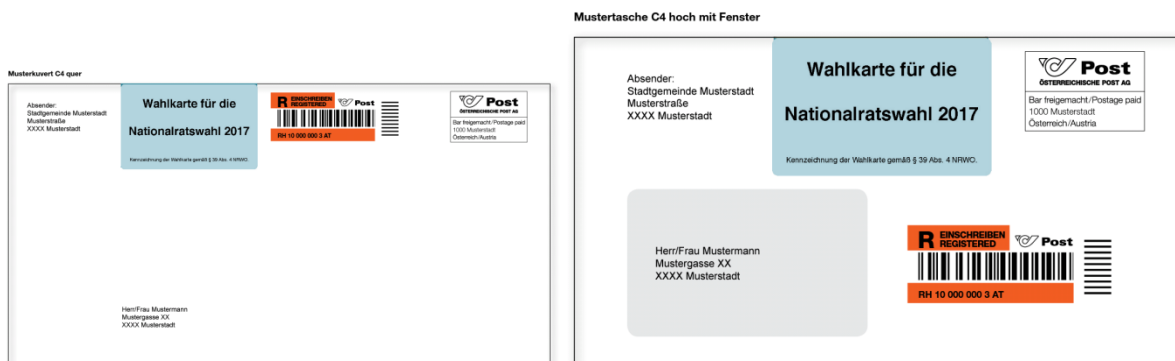
In die Wahlkarte werden der amtliche Stimmzettel und das beige verschließbare Wahlkuvert mit der aufgedruckten Nummer des Landeswahlkreises gelegt. Das vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellte Informationsblatt „Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte“, die Aufstellung der veröffentlichten Landeswahlvorschläge und die „Aufstellung über die Bewerberinnen und Bewerber der Bundesparteilisten“ sind der Wahlkarte beizulegen. Die Wahlkarte darf nicht verschlossen werden.

Die Wahlkarte ist in einem weiteren, mit Namen und Adresse der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten versehenen Kuvert (Überkuvert) mittels eingeschriebener Briefsendung („Reco“) zu versenden. Eine Übermittlung per RSa- oder RSb-Sendung ist nicht vorgesehen.

Bei Pfleglingen in Heil- und Pflegeanstalten ist die Wahlkarte ausschließlich an die Empfängerin oder den Empfänger selbst zu richten und die Briefsendung mit dem Vermerk „Nicht an Postbevollmächtigte“ zu versehen, um eine persönliche Übernahme sicherzustellen.

Etikett:

Das Überkuvert muss eine vollständige Absenderangabe aufweisen und darüber hinaus mit dem seitens des Bundesministeriums für Inneres zur Verfügung gestellten Etikett für Wahlkarten versehen sein. Dieses Etikett sollte im Bereich des Absenderfeldes angebracht werden, um nicht die Codierungszone zu überdecken.



Keine eingeschriebene Briefsendung:

Keine eingeschriebene Briefsendung ist erforderlich,

- wenn die Wahlkarte persönlich beantragt worden ist;
- wenn der elektronisch eingebrachte Antrag mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen war;
- wenn eine von Amts wegen ausgestellte Wahlkarte an Auslandsösterreicherinnen oder Auslandsösterreicher versendet wird („Abo“) oder
- wenn eine von Amts wegen ausgestellte Wahlkarte an Personen mit mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, versendet wird („Abo“); **ausgenommen hiervon sind Antragstellerinnen oder Antragsteller, die sich in Heil- und Pflegeanstalten befinden.**

RW-Etiketten für den Versand:

Der Versand der Wahlkarten sollte mittels der von der Österreichischen Post AG kostenlos bereit gestellten RW-Etiketten (Reco-Wahl-Etiketten) erfolgen. In diesem Fall ist eine durchgehende Rückverfolgung der Sendung möglich. So kann etwa nachvollzogen werden, wann die Postsendung aufgegeben wurde und wann die Übergabe mit Unterschrift der Empfängerin oder des Empfängers oder der Ersatzempfängerin oder des Ersatzempfängers erfolgt ist.

Die RW-Etiketten werden Städten und Gemeinden, die bereits das LMR-Wahlservice (Firma Comm-Unity und LMR-Partner) nutzen, automatisch zugesandt. **Für eine reibungslose Abwicklung, wird dringend davon abgeraten, RW-Etiketten von früheren Wahlereignissen zu verwenden.** Bei Bedarf können kostenlos neue Etiketten auch direkt bei der Post per E-Mail beantragt werden (pstm.support@post.at).

**Versendung von
Wahlkarten ins Ausland:**

Beim Versand von Wahlkarten ins Ausland ist mit Blick auf lange Postwege auf eine rasche Abfertigung sowie gegebenenfalls geeignet erscheinende Beförderungsarten, z.B. „Priority“, Bedacht zu nehmen.

Duplikate:

Duplikate für abhanden gekommene Wahlkarten dürfen von der Gemeinde keinesfalls ausgestellt werden.

Unbrauchbar gewordene Wahlkarten, die noch nicht zugeklebt und bei denen die eidesstattliche Erklärung noch nicht unterschrieben wurde, können an die Gemeinde retourniert werden. Nur in diesem Fall kann die Gemeinde nach Erhalt ein Duplikat ausstellen.

Achtung: Für den Fall, dass eine zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendete Wahlkarte verschlossen wurde und/oder die Unterschrift bereits geleistet wurde, darf keinesfalls ein Duplikat ausgestellt werden.

**Nachsendung von
amtlichen Stimmzetteln:**

Das Nachsenden eines amtlichen Stimmzettels auf entsprechende Anforderung der Antragstellerin oder des Antragstellers ist unproblematisch.

Gründe für die neuerliche Übermittlung können etwa darin liegen, dass der mitgesendete Stimmzettel verlorengegangen oder unbrauchbar geworden ist.

**Meldung über die insgesamt
ausgestellten Wahlkarten:**

Bekanntgabe der Zahl der ausgestellten Wahlkarten an die Bezirkswahlbehörde durch die Gemeinde, wobei die Zahl der ausgestellten Wahlkarten an die im Ausland lebenden Wahlberechtigten getrennt auszuweisen ist.

Zeitpunkt:

Freitag, 13. Oktober 2017, unverzüglich nach Beendigung der Ausstellung.

21. „Zweite Chance“

Behebung von Wahlkarten:

Die Gemeindewahlbehörden haben zum Zeitpunkt der letzten Schließung der jeweiligen örtlich zuständigen Postgeschäftsstelle vor dem Tag der Wahl **alle – auch die von „gemeindefremden Personen“ – nicht behobenen Sendungen** mit dem Aufkleber „Wahlkarte für die Nationalratswahl 2017“ abzuholen und am Wahltag für eine Ausfolgung an die Antragstellerin oder den Antragsteller bereitzuhalten.

Eine Aufstellung betreffend die für die Gemeinden zuständigen Postgeschäftsstellen sowie der Vordruck für die an das BMI zurückzusendende Meldung der im Bereich der Gemeinden aufbewahrten Wahlkarten werden am **Donnerstag, 12. Oktober 2017**, an die Behörden übermittelt.

22. Drucksorten

Sämtliche vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellten Drucksorten:

- Wahlkalender
- Kundmachung über die Ausschreibung der Wahl zum Nationalrat
- Wählerverzeichnis
- Berichtigungsantrag
- Wähleranlageblatt
- Kundmachung über die Auflegung der Wählerverzeichnisse und das Berichtigungsverfahren (geliefert im Format A3)
- M1 Meldung über die vorläufige Zahl der Wahlberechtigten
- M2 Meldung über die endgültige Zahl der Wahlberechtigten
- Informationen zur Beantragung einer Wahlkarte
- Informationen über die Ausstellung der Wahlkarten (geliefert im Format A3)
- Kundmachung „Achtung Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler!“
- Informationen betreffend die Eintragung von im Ausland lebenden Wahlberechtigten in die Wählerevidenz
- Informationen für Wahlberechtigte, die nicht in der Lage sind, ihr Stimmrecht in einem Wahllokal auszuüben
- Kundmachung über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde (**mit** und **ohne** Durchschlag)
- Leitfaden für die Gemeinden
- Leitfaden für die Landes- und Bezirkswahlbehörden*
- Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln
- Wahlkarte weiß
- Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte
- verschließbare beige Wahlkuverts jeweils mit Aufdruck der Nummer des Landeswahlkreises („1“ – „9“)
- Klebeetiketten „Wahlkarte für die Nationalratswahl 2017“ für die Versendung der Wahlkarten

- Leerer amtlicher Stimmzettel (der amtliche Stimmzettel wird von der Landeswahlbehörde zur Verfügung gestellt)
- Ungummiertes Wahlkuvert (blau)
- Eintrittsschein
- Abstimmungsverzeichnis
- Stimmenprotokolle (am Wahltag, am Tag nach der Wahl)*
- Niederschriften [blau, grün, gelb, weiß (am Wahltag)* und weiß (am Tag nach der Wahl)*]
- Ringordner mit Etiketten*
- Aufstellung über die Bewerberinnen und Bewerber der Bundesparteilisten (zu versenden mit den Wahlkarten; vor den Wahllokalen zugänglich zu machen)
- Vorzugsstimmenprotokoll für Regionalbewerberinnen und Regionalbewerber (Regionalparteilisten)
- Vorzugsstimmenprotokoll für Landesbewerberinnen und Landesbewerber (Landesparteilisten)
- Vorzugsstimmenprotokoll für Bundesbewerberinnen und Bundesbewerber (Bundesparteilisten)
- Alphabetisches Verzeichnis der Bewerberinnen und Bewerber (Hilfstabelle für die Ermittlung der Vorzugsstimmen)

Die mit Stern (*) gekennzeichneten Drucksorten sind für den Gebrauch durch die Bezirkswahlbehörden bestimmt.

Lagerung und Transport:

Die Lagerung und – gegebenenfalls – der Weitertransport von Drucksorten sollten geschützt vor unbefugtem Zugriff erfolgen.

Die Drucksorten sind in trockenen Räumlichkeiten zu lagern.

„Checkliste Drucksorten“:

Als Serviceleistung und Hilfestellung für den Umgang mit den Drucksorten stellt das Bundesministerium für Inneres zur Qualitätssicherung der Drucksorten, wie bei der Wiederholung des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl am 4. Dezember 2016, eine Checkliste zur Verfügung. Siehe Anhang Beilage 4.

Ausfüllbare und speicherbare Drucksorten:

Drucksorten stehen wieder über die Homepage des Bundesministeriums für Inneres ausfüllbar und speicherbar zur Verfügung unter:

<http://www.bmi.gv.at/wahlen/drucksorten/>

Dabei ist zu beachten, dass folgende Drucksorten nicht auf der Homepage zur Verfügung stehen:

- Wahlkarte (weiß)
- Gummiertes, mit der Nummer des Landeswahlkreises bedrucktes Wahlkuvert (beige „1“ – „9“)
- Leerer amtlicher Stimmzettel
- Ungummiertes Wahlkuvert (blau)

Nachbestellung von Drucksorten:

Generell sind Drucksorten im Bedarfsfall im Weg der Bezirkswahlbehörde beim Bundesministerium für Inneres nachzubestellen.

Letzter Zeitpunkt für die Nachbestellung:

Donnerstag, 12. Oktober 2017, 15.30 Uhr

Lagerung von Stimmzetteln, Wahlkuverts und Wahlkarten:

Die Wahlkuverts (blau und beige) und der amtliche Stimmzettel bedürfen besonders sorgfältiger Lagerung sowie des Schutzes vor Feuchtigkeit. Bei einer allfälligen – auch nur geringfügigen – Beschädigung dieser Drucksorten ist über die Bezirkswahlbehörde unbedingt Ersatz anzufordern.

23. Identitätsfeststellung

Vor der Stimmabgabe:

Die Wählerin oder der Wähler nennt ihren oder seinen Namen, gibt ihre oder seine Wohnadresse an (allenfalls unter Vorlage der amtlichen Wahlinformation) und legt eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der ihre oder seine Identität einwandfrei ersichtlich ist.

Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen in Betracht:

- Personalausweis
- Pass (auch ein abgelaufener Reisepass kommt in Betracht, wenn damit die Wählerin oder der Wähler eindeutig identifiziert werden kann)
- Führerschein
- überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise

Achtung: Ist die Wählerin oder der Wähler „amtsbekannt“, hat trotzdem eine Identitätsfeststellung im Wahllokal zu erfolgen.

Wenn keine Urkunde oder amtliche Bescheinigung vorliegt:

Besitzt die Wählerin oder der Wähler weder eine Urkunde noch eine Bescheinigung, so ist sie oder er dennoch **zur Stimmabgabe zuzulassen, wenn sie oder er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt ist** und kein Einspruch erhoben wird. Stimmberechtigt sind nur Beisitzerinnen und Beisitzer, nicht jedoch Vertrauenspersonen oder Wahlzeuginnen und Wahlzeugen.

Erfolgte Abstimmungen, bei denen kein Einspruch erhoben wurde, sind in der Niederschrift festzuhalten. Dabei sollten zumindest die laufenden Abstimmungsverzeichnis-Nummern jener Wählerinnen und Wähler, bezüglich welcher es zu einer Abstimmung in der Wahlbehörde gekommen ist, in der Niederschrift dokumentiert werden, um gegebenenfalls in der Folge einen Bezug zwischen der Niederschrift und dem Abstimmungsverzeichnis herzustellen.

Ebenso **sind** Entscheidungen über allfällige Einsprüche vor Fortsetzung der Wahlhandlung in der Niederschrift **zu vermerken**.

**Amtliche Wahlinformation
oder Meldezettel
(kein Identitätsausweis):**

Wählerinnen und Wähler, die einen Meldezettel oder eine amtliche Wahlinformation ins Wahllokal mitbringen, **müssen**, sofern sie der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde nicht persönlich bekannt sind, **dennoch ihre Identität nachweisen. Ein Meldezettel oder eine amtliche Wahlinformation sind keine tauglichen Urkunden für eine gesetzeskonforme Identitätsfeststellung vor der Stimmabgabe.**

24. Stimmabgabe

**Vor Beginn
der Stimmabgabe:**

Folgende Schritte sind vor der Öffnung des Wahllokals zu setzen:

- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter übergibt der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis, das Abstimmungsverzeichnis (allenfalls elektronisch geführt), die blauen Wahlkuverts und die amtlichen Stimmzettel des eigenen Regionalwahlkreises.
- In Wahllokalen, die Wahlkarten entgegennehmen, übergibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die gummierten beigen Wahlkuverts mit den aufgedruckten Nummern der einzelnen Landeswahlkreise „1“ bis „9“ sowie die leeren amtlichen Stimmzettel.
- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt der Wahlbehörde die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel und gegebenenfalls der leeren amtlichen Stimmzettel bekannt, die Wahlbehörde überprüft diese Anzahl und hält das Ergebnis in der Niederschrift fest.
- Die Wahlbehörde überprüft, ob die Wahlurne leer ist.

Die Mitglieder der Wahlbehörde und ihre Hilfskräfte, Vertrauenspersonen und Wahlzeugen können ihre Stimmen – gegebenenfalls mit einer Wahlkarte – abgeben.

Anwesende im Wahllokal:

In das Wahllokal dürfen außer der Wahlbehörde (einschließlich Vertrauenspersonen) nur deren Hilfsorgane, die Wahlzeuginnen oder Wahlzeugen, die Wählerinnen oder Wähler zum Zweck der Stimmabgabe, die allenfalls zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Amtspersonen sowie akkreditierte Personen (Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter sowie die erforderlichen Begleitpersonen) zugelassen werden. Nach Abgabe der Stimme haben die Wählerinnen oder Wähler das Wahllokal sofort zu verlassen.

Die Entscheidung, ob Kinder das Wahllokal betreten dürfen oder nicht, hat die Wahlbehörde vor Ort im Einzelfall zu entscheiden. Dabei ist insbesondere auf das Erfordernis einer Aufsichtspflicht Rücksicht zu nehmen. Die Mitnahme eines Kindes in eine Wahlzelle sollte jedoch auf jene Fälle beschränkt werden, bei denen aufgrund des Alters des Kindes dem Erfordernis der Wahrung des Wahlgeheimnisses jedenfalls Rechnung getragen wird.

Eine Medienpräsenz im Wahllokal, z.B. zum Zweck einer Berichterstattung über die Stimmabgabe einer in der Öffentlichkeit bekannten Person, ist nicht vorgesehen. In Rz 499 wird in Erinnerung gerufen, dass schon die rechtswidrige unbefugte Anwesenheit von Personen in einem Wahllokal von Einfluss auf das Wahlergebnis sein kann.

Akkreditierte Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter und deren Begleitpersonen haben sich bei Betreten des Wahllokals zu legitimieren. Danach hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Zulassung der akkreditierten Personen anhand der von der Bundeswahlbehörde übermittelten Liste zu überprüfen. Das Aufsuchen eines Wahllokals durch Wahlbeobachterinnen oder Wahlbeobachter sowie deren Begleitpersonen ist in der Niederschrift festzuhalten.

Stimmabgabe:

- Die Wählerin oder der Wähler betritt das Wahllokal und nennt ihren oder seinen Namen.
- Die Wählerin oder der Wähler zeigt einen Ausweis vor (Identitätsfeststellung – siehe Punkt 23).
- Überprüfung anhand des Wählerverzeichnisses, ob die Betreffende oder der Betreffende darin geführt ist und sich in dem für sie oder ihn zuständigen Wahllokal befindet.
- Der Name der Wählerin oder des Wählers wird von einer Beisitzerin oder einem Beisitzer in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses eingetragen.
- Gleichzeitig wird beim Namen der Wählerin oder des Wählers von einer zweiten Beisitzerin oder einem zweiten Beisitzer im Wählerverzeichnis die fortlaufende Zahl aus dem Abstimmungsverzeichnis eingetragen.
- Der Wählerin oder dem Wähler wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter ein amtlicher Stimmzettel sowie ein leeres blaues Wahlkuvert übergeben.

Achtung: Nach der Stimmabgabe in der Wahlzelle wirft die Wählerin oder der Wähler das Wahlkuvert selbst ungeöffnet in die Wahlurne ein. Will sie oder er dies nicht tun, so hat sie oder er das Wahlkuvert zum Einwurf in die Wahlurne der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu übergeben.

Fehler beim Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten:

In diesem Fall ist ein weiterer amtlicher Stimmzettel auszuhändigen. Die Wählerin oder der Wähler hat den zuerst übergebenen amtlichen Stimmzettel vor der Wahlbehörde zu vernichten (z. B. durch Zerreißen) und einzustecken. Dieser Vorgang ist im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten.

Elektronisch geführtes Abstimmungsverzeichnis:

Die Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses im Wahllokal ist zulässig.

Bei Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses sind folgende Regelungen unbedingt zu beachten:

- Der Aufbau eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses hat dem Abstimmungsverzeichnis in Papierform zu entsprechen.
- Die Daten der Wahlberechtigten dürfen ausschließlich auf einem externen Datenträger gespeichert werden, der nach Abschluss des Wahlvorganges zu vernichten ist.
- Sobald eine Seite des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses vollständig ausgefüllt ist, ist ein Papierausdruck dieser Seite zu erstellen.
- Die ausgedruckten Seiten des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses bilden das der Niederschrift anzuschließende Abstimmungsverzeichnis.
- Den Mitgliedern der Wahlbehörde, den Vertrauenspersonen, den Wahlzeuginnen und Wahlzeugen sowie den Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachtern ist jederzeit Einsicht in das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis zu gewähren.

Bei Ausfall einer der das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis unterstützenden EDV-Komponenten ist die Wahlhandlung zu unterbrechen. Die nicht auf zuvor erstellten Ausdrucken aufscheinenden Namen der Wahlberechtigten sind anhand des Wählerverzeichnisses zu rekonstruieren und in ein Abstimmungsverzeichnis in Papierform einzutragen. Danach ist die Wahlhandlung ohne Heranziehung des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses fortzusetzen.

Besondere Wahlsprengel:

- Einrichtung durch Gemeindewahlbehörde (in Wien durch Magistrat) in Heil- und Pflegeanstalten sowie in gerichtlichen Gefangenenhäusern und Strafvollzugsanstalten möglich;
- Zuständigkeit für den örtlichen Bereich des Anstaltsgebäudes (Einrichtung von einem oder mehreren besonderen Wahlsprengeln); Entgegennahme von Wahlkartenstimmen ist vorzusehen;
- Personen mit Hauptwohnsitz im Wahlsprengel der Heil- und Pflegeanstalt können ohne Wahlkarte wählen;
- Unterscheidung von „besonderen Wahlsprengeln“ und „besonderen Wahlbehörden“ („fliegenden Wahlkommissionen“): Eine „Fliegende“ kann ausschließlich mit Wahlkarte genützt werden und ist bei der zuständigen Gemeinde im Voraus zu beantragen;
- gefähige Personen haben ihr Wahlrecht durch Aufsuchen des Wahllokals des besonderen Wahlsprengels auszuüben; bettlägerige Personen können von der Sprengelwahlbehörde zum Zweck der Entgegennahme der Stimmen auch in den Liegeräumen besucht werden (keine Wahlkarte im Fall eines Hauptwohnsitzes in der Heil- und Pflegeanstalt);
- **Achtung:** Die gesamte Wahlbehörde mit ihren Hilfsorganen und Wahlzeugen hat die bettlägerigen Personen eines „besonderen Wahlsprengels“ aufzusuchen, ein „Aufteilen“ von Personal zwischen Wahllokal und Zimmern ist unzulässig. In den Liegeräumen muss die Wahlbehörde daher in derselben Zusammensetzung auftreten, wie im Wahllokal;

Wählerverzeichnis, Abstimmungsverzeichnis, Wahlunterlagen und eine Urne sind mitzubringen. Für entsprechende Einrichtungen zur unbeobachteten Stimmabgabe im Liegeraum ist von der Wahlbehörde vorzusorgen (z.B. durch Aufstellen eines Wandschirmes).

**Körper- oder
sinnesbehinderte
Wählerinnen oder Wähler:**

Körper- oder sinnesbehinderte Wählerinnen oder Wähler (Personen, denen das Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann) dürfen sich von einer Person, die sie selbst auswählen können, führen und bei der Wahlhandlung helfen lassen („Begleitperson“).

Die Wählerin oder der Wähler muss allerdings in der Lage sein, die Begleitperson gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu bestätigen.

Im Zweifelsfall ist über die Zulassung einer Begleitperson durch entsprechende Abstimmung in der örtlichen Wahlbehörde zu entscheiden und hierüber ein entsprechender Vermerk in der Niederschrift vorzunehmen.

**Stimmabgabe mittels
Wahlkarte im Inland:**

Eine Stimmabgabe mittels Wahlkarte ist bei der Nationalratswahl nur in Wahllokalen möglich, die für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler vorgesehen sind. Es ist in jeder Gemeinde zumindest ein Wahllokal für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler vorzusehen.

- Für die Stimmabgabe hat sich die Wählerin oder der Wähler zunächst entsprechend auszuweisen.
- Der Name der Wahlkartenwählerin oder des Wahlkartenwählers ist am Ende des Wählerverzeichnisses unter fortlaufender Zahl [mit dem Vermerk „Wahlkartenwähler(in)“] einzutragen. Der Name der Wahlkartenwählerin oder des Wahlkartenwählers ist weiters im Abstimmungsverzeichnis einzutragen.
- Anschließend übergibt die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte die Wahlkarte, so wie sie oder er diese von der Gemeinde erhalten hat, der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.
- Daraufhin ist die Wahlkarte mit der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses zu versehen. (**Ausnahme:** Ist ein **Wahllokal nur für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler** eingerichtet, so ist auf der Wahlkarte die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses zu vermerken. In diesen Wahllokalen findet kein Auszählvorgang statt. Daher werden auch Wahlkuverts aus dem eigenen Regionalwahlkreis nicht gegen blaue Wahlkuverts ausgetauscht.)

Achtung: Für den Fall, dass eine zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendete Wahlkarte verschlossen wurde und/oder die Unterschrift bereits geleistet wurde, darf die Wählerin oder der Wähler keinesfalls zur Stimmabgabe im Wahllokal zugelassen werden.

**Stimmabgabe mittels
Wahlkarte in einem
Wahllokal des „eigenen“
Regionalwahlkreises:**

- Die Wahlkartenwählerin oder der Wahlkartenwähler erhält in der Folge von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter anstelle des aus der Wahlkarte entnommenen beigen verschließbaren Wahlkuverts ein blaues Wahlkuvert sowie den der Wahlkarte entnommenen amtlichen Stimmzettel.
- Steht der amtliche Stimmzettel nicht mehr zur Verfügung, so ist der Wahlkartenwählerin oder dem Wahlkartenwähler ein neuer amtlicher Stimmzettel des „eigenen“ Regionalwahlkreises auszufolgen.
- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat das beige verschließbare Wahlkuvert zu vernichten.

Die weitere Vorgangsweise ist identisch mit der Handlung betreffend die Stimmabgabe im Inland ohne Wahlkarte.

Bitte beachten:

- **Wahlberechtigte, die mit ihrer Wahlkarte ohne eidesstattliche Erklärung (noch nicht unterschrieben) im Wahllokal erscheinen, sollten keinesfalls zur Stimmabgabe mittels Briefwahl aufgefordert werden.**
- **Für den Fall, dass der Stimmzettel bereits ausgefüllt wurde (Wahlkarte offen und nicht unterschrieben), ist der wahlberechtigten Person zusätzlich zum blauen Wahlkuvert ein neuer amtlicher Stimmzettel auszuhändigen. Der ausgefüllte Stimmzettel sollte von der Wählerin oder dem Wähler vor den Augen der Wahlbehörde vernichtet werden. Das beige Wahlkuvert ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu vernichten.**
- **Wurde die eidesstattliche Erklärung bereits auf der Wahlkarte abgegeben, ist nur noch eine Stimmabgabe mittels Briefwahl möglich.**

**Stimmabgabe mittels
Wahlkarte in einem
Wahllokal eines „fremden“
Regionalwahlkreises:**

Die Wahlkartenwählerin oder der Wahlkartenwähler erhält vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin das in der Wahlkarte enthaltene verschließbare beige Wahlkuvert und den in der Wahlkarte befindlichen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Zur weiteren Vorgehensweise der Wahlhandlung siehe oben.

Hat die Wahlkartenwählerin oder der Wahlkartenwähler den amtlichen Stimmzettel nicht mehr zu Verfügung, so ist ein leerer amtlicher Stimmzettel auszufolgen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat in diesem Fall vor der Übergabe am Stimmzettel die Bezeichnung des Regionalwahlkreises einzusetzen, die auf der Wahlkarte angeführt ist.

Hat die Wahlkartenwählerin oder der Wahlkartenwähler das beige Wahlkuvert nicht mehr zur Verfügung, so ist ihr oder ihm ein neues verschließbares beiges Wahlkuvert mit der aufgedruckten Nummer ihres oder seines Landeswahlkreises auszufolgen.

Bitte beachten:

- **Wahlberechtigte, die mit ihrer Wahlkarte ohne eidesstattliche Erklärung (noch nicht unterschrieben) im Wahllokal erscheinen, sollten keinesfalls zur Stimmabgabe mittels Briefwahl aufgefordert werden.**
- **Für den Fall, dass der Stimmzettel bereits ausgefüllt wurde (Wahlkarte offen und nicht unterschrieben), ist der wahlberechtigten Person zum beigen Wahlkuvert ein leerer amtlicher Stimmzettel, wie oben beschrieben, auszuhändigen. Der ausgefüllte Stimmzettel sollte von der Wählerin oder dem Wähler vor den Augen der Wahlbehörde vernichtet werden.**

Wurde die eidesstattliche Erklärung bereits auf der Wahlkarte abgegeben, ist nur noch eine Stimmabgabe mittels Briefwahl möglich.

Briefwahl:

Die Briefwahl können Wahlberechtigte ausüben, indem sie

- der Wahlkarte den amtlichen Stimmzettel sowie das gummierte beige Wahlkuvert entnehmen;
- den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausfüllen;
- den ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das beige Wahlkuvert legen;
- das beige Wahlkuvert verkleben und in die Wahlkarte zurücklegen;
- anschließend durch Unterschrift auf der Wahlkarte eidesstattlich erklären, dass sie den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt haben, und
- schließlich die Wahlkarte verkleben.

Übermittlung der mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarte:

Die Wahlkarte kann direkt an die zuständige Bezirkswahlbehörde (die Anschrift der Bezirkswahlbehörde ist auf der Wahlkarte abgedruckt) übermittelt werden.

Die Wahlkarte muss dort spätestens am Wahltag, 17.00 Uhr, einlangen. Zur Art der Beförderung (Post, persönliche Abgabe, Botin oder Bote) bestehen keine Vorschriften.

Im Fall einer postalischen Beförderung trägt der Bund die Portokosten, gleichgültig, ob von der Möglichkeit der Briefwahl im Inland oder im Ausland Gebrauch gemacht worden ist.

Das Bundesministerium für Inneres stellt im Downloadbereich für Drucksorten in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Post AG Informationsblätter in mehrere Sprachen über die portofreie Übermittlung aus dem Ausland zur Verfügung. Diese Informationsblätter können von Wählerinnen oder Wählern an Organwalterinnen oder Organwalter ausländischer Postverwaltungen ausgehändigt werden. Einem zielgerichteten Mitsenden, passender, von der BMI-Homepage herunterladbarer Informationsblätter mit Wahlkarten steht nichts entgegen.

Abgabe der mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarte:

Eine zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendete Wahlkarte kann am Wahltag in einem beliebigen Wahllokal in Österreich während der Öffnungszeiten oder bei einer beliebigen Bezirkswahlbehörde bis 17.00 Uhr abgegeben werden. Eine Abgabe durch eine Überbringerin oder einen Überbringer ist zulässig.

25. Amtlicher Stimmzettel

Größe des amtlichen Stimmzettels:

Die Größe der amtlichen Stimmzettel wird sich nach der Anzahl der im Landeswahlkreis zu berücksichtigenden Listennummern und nach der Anzahl der Regionalbewerberinnen und Regionalbewerbern der Parteien richten. Das Ausmaß hat dem Format DIN A3 – oder größer – zu entsprechen. Der amtliche Stimmzettel wird von der Landeswahlbehörde zur Verfügung gestellt.

Unbefugte Herstellung von amtlichen Stimmzetteln:

In diesem Fall wird eine Verwaltungsübertretung begangen, die bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist. Ist in der Übertretung keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde eine Geldstrafe von bis zu 218 € verhängen.

Im Fall der Uneinbringlichkeit ist die Handlung mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Hierbei können unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel gleichen oder ähnlich sind, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, für verfallen erklärt werden. Dieser Strafe unterliegt auch, wer unbefugt amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe für die Wahl bestimmt sind, auf irgendeine Weise kennzeichnet.

Leerer amtlicher Stimmzettel:

Die Größe des leeren amtlichen Stimmzettels wird dem Format DIN A5 entsprechen. Dieser hat Rubriken, in die die Wählerin oder der Wähler die Parteibezeichnung (Kurzbezeichnung) und jeweils den Namen und/oder die Reihungsnummer einer Bewerberin oder eines Bewerbers der Bundesparteiliste, der Landesparteiliste und der Regionalparteiliste der von ihr oder ihm gewählten Partei eintragen kann, und hat außerdem die aus dem Muster der Anlage 7 zur NRWO ersichtlichen Angaben zu enthalten.

Der leere amtliche Stimmzettel darf nur auf Anordnung der Bundeswahlbehörde hergestellt werden.

26. Stimmzettel-Schablone

Beschreibung:

Die Herstellung der Stimmzettelschablonen obliegt den Landeswahlbehörden und wird auch von diesen zur Verfügung gestellt.

Zusammengefaltet sind die Schablonen gleich groß wie die amtlichen Stimmzettel. Die Schablonen enthalten – sieht man

von der Überschrift „Stimmzettelschablone“ ab – einen zu den amtlichen Stimmzetteln deckungsgleichen Aufdruck. Legt man in die Schablonen einen amtlichen Stimmzettel ein, so sind genau über den Kreisen Löcher ausgespart. Die auf der Vorderseite liegende rechte obere Ecke der Schablone ist im Winkel von 45 Grad abgeschnitten. Hierdurch kann überprüft werden, ob der Stimmzettel ordnungsgemäß eingelegt ist.

Eine blinde oder stark sehbehinderte Wählerin oder ein blinder oder stark sehbehinderter Wähler kann durch die Abschrägung überdies feststellen, wo sich der obere Rand der Schablone befindet.

Stimmabgabe durch körper- oder sinnesbehinderte Wahlberechtigte:

Eine Bereitstellung von „geeigneten Hilfsmitteln zur Ermöglichung der selbstständigen Wahlausübung“ für blinde oder stark sehbehinderte Personen (also von **Stimmzettel-Schablonen**) ist **in jedem Wahllokal** zwingend **vorgeschrieben**.

Hilfestellung im Wahllokal für blinde oder stark sehbehinderte Personen:

Blinde oder stark sehbehinderte Wählerinnen oder Wähler haben das Recht, sich von einer Begleitperson, die sie sich selbst aussuchen können, führen und sich von dieser bei der Wahlhandlung helfen zu lassen; dies gilt auch für den Fall, dass dieser Wählerin oder diesem Wähler eine Stimmzettel-Schablone ausgefolgt wurde (siehe oben Punkt 24).

Gebrauch der Stimmzettel-Schablone im Wahllokal:

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat blinden oder stark sehbehinderten Personen gleichzeitig mit dem Stimmzettel eine Stimmzettel-Schablone anzubieten, sofern die betroffenen Wählerinnen oder Wähler nicht schon im Besitz einer solchen sind.

Für jeden Wahlvorgang ist eine eigene Stimmzettel-Schablone zu verwenden.

Nach Gebrauch der Stimmzettel-Schablone ist die Wählerin oder der Wähler aufzufordern, diese einzustecken und später zu vernichten.

27. Vorzugsstimmen

Möglichkeit der Vergabe von Vorzugsstimmen:

Die Wählerin oder der Wähler kann jeweils eine Vorzugsstimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber der Bundesparteiliste und der Landesparteiliste sowie der Regionalparteiliste der von ihr oder ihm gewählten Partei vergeben.

Vergabe Vorzugsstimme Bundesparteiliste:

Eine Vorzugsstimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber der Bundesparteiliste kann die Wählerin oder der Wähler durch die Eintragung des Namens und/oder der Reihungsnummer einer Bewerberin oder eines Bewerbers in den auf dem amtlichen Stimmzettel hierfür vorgesehenen freien Raum vergeben.

Vergabe Vorzugsstimme Landesparteiliste:

Eine Vorzugsstimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber der Landesparteiliste kann die Wählerin oder der Wähler durch

die Eintragung des Namens und/oder der Reihungsnummer einer Bewerberin oder eines Bewerbers in den auf dem amtlichen Stimmzettel hierfür vorgesehenen freien Raum vergeben.

Vergabe Vorzugsstimme Regionalparteiliste:

Eine Vorzugsstimme für eine Regionalbewerberin oder einen Regionalbewerber kann die Wählerin oder der Wähler vergeben, indem sie oder er in einem auf dem amtlichen Stimmzettel hierfür vorgesehenen **Kreis links vom Namen der Regionalbewerberin oder des Regionalbewerbers** der wahlwerbenden Partei **ein liegendes Kreuz** oder ein anderes Zeichen anbringt, aus dem eindeutig hervorgeht, dass sie oder er für die oder den in derselben Zeile angeführte Regionalbewerberin oder den Regionalbewerber eine Vorzugsstimme vergeben will.

28. Vorzugsstimmenprotokolle

Ermittlung mittels vom BMI bereitgestellter Formulare:

Für die Ermittlung der Vorzugsstimmen für Regionalbewerberinnen oder Regionalbewerber, Bewerberinnen oder Bewerber der Landesparteilisten sowie Bewerberinnen oder Bewerber der Bundesparteilisten werden seitens des Bundesministerium für Inneres Vorzugsstimmenprotokolle zur Verfügung gestellt.

Die drei Formulare für Vorzugsstimmenprotokolle in Papierform werden ohne Anführung der Kurzbezeichnung der Partei, der Namen oder der Reihungsnummer der jeweiligen Bewerberinnen oder des Bewerbers, also „blanko“, versendet.

In den Formularen für Vorzugsstimmenprotokolle, die im Internet zum Ausfüllen und Herunterladen angeboten werden, werden die Kurzbezeichnung der Partei, die Namen und die Reihungsnummer der jeweiligen Bewerberinnen und Bewerber des jeweiligen Ermittlungsverfahrens aufscheinen.

Weiters wird den Sprengelwahlbehörden, Gemeindewahlbehörden, Bezirkswahlbehörden und Landeswahlbehörden ein alphabetisches Verzeichnis sämtlicher Bewerberinnen und Bewerber als Behelf für die Ermittlung der Vorzugsstimmen mit den Niederschriften zur Verfügung gestellt.

29. Feststellung des örtlichen Stimmenergebnisses

Beginn der Ergebnisermittlung:

Mit der Ermittlung des Wahlergebnisses darf begonnen werden, wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen ist (Wahlschluss) und alle bis dahin im Wahllokal oder in dem von der Wahlbehörde bestimmten Warteraum erschienenen Wählerinnen oder Wähler gewählt haben und das Wahllokal geschlossen ist.

Örtliche Wahlbehörden:

Das sind Sprengelwahlbehörden und Gemeindewahlbehörden, bei denen ein Wahllokal eingerichtet ist.

Vorgang der örtlichen Wahlbehörden:

- Feststellung unter Berücksichtigung der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten allfälligen zusätzlichen Angaben, wie viele amtliche Stimmzettel ausgegeben wurden;
- Überprüfung, ob diese Anzahl zusammen mit dem noch verbleibenden, nicht ausgegebenen Rest die Zahl der vor der Wahlhandlung übernommenen amtlichen Stimmzettel ergibt;
- Entleerung der Wahlurne;
- Aussondern und Zählen der beigen Wahlkuverts (die beigen Wahlkuverts sind in einem Umschlag zu verpacken; dieser ist fest zu verschließen und mit einer Siegelmarke zu versehen; am Umschlag ist die Anzahl der enthaltenen ungeöffneten Wahlkuverts anzugeben);
- Mischen der blauen Wahlkuverts;
- Feststellung der Zahl der abgegebenen Wahlkuverts, Vergleich mit der Zahl im Abstimmungsverzeichnis;
- gegebenenfalls Feststellung des mutmaßlichen Grundes, wenn die Zahl der von den Wählerinnen und Wählern abgegebenen blauen Wahlkuverts zusätzlich der Zahl der beigen Wahlkuverts der Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwählern aus anderen Regionalwahlkreisen mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wählerinnen und Wählern nicht übereinstimmt;
- Öffnung der abgegebenen blauen Wahlkuverts;
- Entnahme der Stimmzettel;
- Überprüfung der Gültigkeit der Stimmzettel anhand der Broschüre „Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln“; Anbringung von fortlaufenden Nummern auf den ungültigen Stimmzetteln.

Zu übermittelndes Stimmenergebnis:

Es wird nunmehr festgestellt:

- **Die Summe der Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis (gilt nur für Gemeindewahlbehörden in Gemeinden ohne Sprengelteilung);**
- **die Summe der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;**
- **die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;**
- **die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;**
- **die Summen der auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).**

Sofortmeldung:

- Jede örtliche Wahlbehörde hat die getroffenen Feststellungen sowie die Zahl von Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwählern aus anderen Regionalwahlkreisen abgegebenen Wahlkuverts in

der Niederschrift (grüne Niederschrift) sofort zu beurkunden und die Feststellungen auf die schnellste Art der Gemeindewahlbehörde – in Städten mit eigenem Statut der Bezirkswahlbehörde – bekannt zu geben (Sofortmeldung).

- Gemeindewahlbehörden in Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung haben ihr vorläufiges Wahlergebnis unverzüglich der Bezirkswahlbehörde zu melden (Sofortmeldung).

Ermittlung der Vorzugsstimmen:

Die örtliche Wahlbehörde hat die auf eine Bewerberin oder einen Bewerber auf den Parteilisten eines im Landeswahlkreis veröffentlichten Landeswahlvorschlages sowie auf einer Bundesparteiliste entfallenden Vorzugsstimmen zu ermitteln und im jeweiligen Vorzugsstimmenprotokoll, das vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellt wird, festzuhalten.

Für die Ermittlung der Vorzugsstimmen werden die gültigen Stimmzettel in „Stimmzettel mit Vorzugsstimmen“ – für jede Partei separat – und „Stimmzettel ohne Vorzugsstimmen“ getrennt. Die Auswertung der Vorzugsstimmen erfolgt in der Reihenfolge, wie die Parteien in der Ergebnistabelle der grünen Niederschrift aufscheinen.

Für die Ermittlung der Vorzugsstimmen wird vom Bundesministerium für Inneres ein alphabetisches Verzeichnis der Bewerberinnen und Bewerber („Hilfstabelle“) zur Verfügung gestellt.

Wurde die Vorzugsstimme durch Anführen der Reihenungsnummer vergeben, so kann der Name über das Verzeichnis „Bewerber und Bewerberinnen der Bundesparteilisten“ bzw. über das jeweilige Verzeichnis der Landesparteilisten der Landeswahlkreise eruiert werden.

Die gültigen Stimmzettel sind nach Listennummern der Parteien und innerhalb dieser Reihenfolge nach Stimmzetteln mit und ohne vergebenen Vorzugsstimmen in jeweils gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken. Jede örtliche Wahlbehörde hat sodann die übrigen in der Niederschrift enthaltenen Feststellungen zu beurkunden.

Niederschrift der örtlichen Wahlbehörden (grün):

Jede örtliche Wahlbehörde hat sofort nach Feststellung und Beurkundung des vorläufigen Wahlergebnisses (grüne Niederschrift) dieses auf die schnellste Art der Gemeindewahlbehörde – in Städten mit eigenem Statut der Bezirkswahlbehörde – bekanntzugeben (Sofortmeldung).

Gemeindewahlbehörden in Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung haben ihr vorläufiges Wahlergebnis unverzüglich der Bezirkswahlbehörde zu melden.

Die amtliche Bekanntgabe von Ergebnissen hat bis zur Schließung des letzten Wahllokals in Österreich (Wahlschluss 17.00 Uhr) zu unterbleiben (Rz 554).

Die von den Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwählern aus fremden Regionalwahlkreisen abgegebenen und bereits verpackten beigeen Wahlkuverts sind der Niederschrift zur Entnahme durch die Gemeindewahlbehörde anzuschließen.

Im Wahllokal abgegebene, zur Briefwahl verwendete, Wahlkarten:

Anschließend stellt die Wahlbehörde die Anzahl der am Wahltag im Wahllokal abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, getrennt nach Stimmbezirken, fest.

Die Anzahl ist für jeden Stimmbezirk getrennt in die Aufstellung (selbstrechnende MS-Excel-Tabelle) einzutragen, sofern ein Computer zur Verfügung steht. Andernfalls wäre das Formular im Vorhinein auszudrucken und händisch zu befüllen.

Die am Wahltag im Wahllokal abgegebenen Wahlkarten werden mit der dazugehörigen Aufstellung in einen Umschlag verpackt.

Die Aufstellung sowie der Umschlag sind dem Wahlakt anzuschließen.

Achtung: Bei Gemeindewahlbehörden ohne Wahlsprengelteilung, die den Wahlakt mit grüner Niederschrift nicht am Wahltag an die Bezirkswahlbehörde übermitteln können, sind die verpackten beigeen Wahlkuverts und die im Wahllokal abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, noch am Wahltag weiterzuleiten.

Wahlakt:

Anschließend haben die örtlichen Wahlbehörden den Wahlakt, bestehend aus der Niederschrift für die Sprengelwahlbehörden (grün) samt Beilagen, unverzüglich der Gemeindewahlbehörde – in Städten mit eigenem Statut der Bezirkswahlbehörde – zu übermitteln.

Gemeindewahlbehörden in Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung haben nach Abschluss der Ermittlungen ihren Wahlakt (grüne Niederschrift samt Beilagen) direkt der Bezirkswahlbehörde zu übermitteln.

Vorgehen der Gemeindewahlbehörde nach Sofortmeldung der örtlichen Wahlbehörden:

In **Gemeinden mit Wahlsprengelteilung** haben die Gemeindewahlbehörden zunächst das **Gesamtergebnis innerhalb der Gemeinde aufgrund der von den örtlichen Wahlbehörden bekanntgegebenen vorläufigen Ergebnisse zusammenzurechnen** und das vorläufige

Gesamtergebnis in der Gemeinde als Sofortmeldung auf die schnellste Art der Bezirkswahlbehörde bekannt zu geben.

In Statutarstädten sind alle Vorschriften, die sonst für die Zusammenrechnung der örtlichen Wahlergebnisse durch die Gemeindewahlbehörden gelten, von der Bezirkswahlbehörde anzuwenden.

Niederschrift der Gemeindewahlbehörde:

Die Gemeindewahlbehörden haben die von den Sprengelwahlbehörden vorgenommenen Feststellungen aufgrund der Niederschriften rechnerisch zu überprüfen, für den gesamten Bereich der Gemeinde zusammenzurechnen und in einer Niederschrift (gelbe Niederschrift) zu beurkunden.

Es wird hierbei empfohlen, in dem der gelben Niederschrift beigelegten „Hilfsblatt zur Niederschrift der Gemeindewahlbehörde“ schon vor dem Ausfüllen in der ersten Spalte alle Wahlsprengel-Nummern einzutragen, um zu vermeiden, dass etwa dasselbe Sprengelergebnis zweimal eingetragen wird.

Die Gemeindewahlbehörden haben aufgrund der Vorzugsstimmenprotokolle der Sprengelwahlbehörden für jede Bewerberin und jeden Bewerber auf den Parteilisten eines im Landeswahlkreis veröffentlichten Landeswahlvorschlages und für jeden Bewerberin und jeden Bewerber auf einer Bundesparteiliste die auf sie oder ihn jeweils entfallenden Vorzugsstimmen zu ermitteln und für den Bereich der Gemeinde in (drei) Vorzugsstimmenprotokollen festzuhalten.

Nach Abschluss ihrer Überprüfung haben die Gemeindewahlbehörden die übrigen in der gelben Niederschrift enthaltenen Feststellungen zu beurkunden und ihren Wahlakt (grüne Niederschriften und gelbe Niederschrift samt Beilagen) zu bilden. Der Wahlakt ist an die zuständige Bezirkswahlbehörde zu übersenden.

Zusammenfassung der im Wahllokal abgegebenen Wahlkarten:

Die Gemeindewahlbehörden haben aufgrund der von den Sprengelwahlbehörden übermittelten Aufstellungen die Anzahl der in den Wahllokalen abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, zu erfassen. Diese sind zur Weiterleitung an die Bezirkswahlbehörden getrennt nach Stimmbezirken in der Aufstellung „Im Wahllokal abgegebene Wahlkarten (Briefwahl)“, die als selbstrechnende MS-Excel-Tabelle herunterladbar zur Verfügung gestellt wird, festzuhalten.

Wahlakt der Gemeindewahlbehörden:

Nach Abschluss ihrer Überprüfung hat die Gemeindewahlbehörde die übrigen in der gelben Niederschrift enthaltenen Feststellungen zu beurkunden und ihren Wahlakt (grüne Niederschriften und gelbe Niederschrift samt Beilagen) zu bilden. **Dieser Niederschrift sind sämtli-**

che von Wählerinnen und Wählern nicht behobene, als Wahlkarten gekennzeichnete Sendungen anzuschließen. Der Wahlakt ist an die zuständige Bezirkswahlbehörde zu übersenden.

In Städten mit eigenem Statut haben die Sprengelwahlbehörden die Wahlakte direkt der Bezirkswahlbehörde vorzulegen.

Die Gemeindewahlbehörden, die ihre Wahlakten nicht mehr am Wahltag der Bezirkswahlbehörde übermitteln können, haben jedenfalls die von Wahlkartenwählerinnen oder Wahlkartenwählern abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, sowie die verpackten beigen Wahlkuverts unverzüglich nach der vorgenommenen Zählung gesondert an die Bezirkswahlbehörde weiterzuleiten.

Besondere Wahlbehörde – vor Beginn der Wahlzeit:

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der besonderen Wahlbehörde sollte unbedingt vor Beginn der Wahlzeit mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter jener Wahlbehörde Kontakt aufnehmen, die zur weiteren Stimmentwertung die ungeöffneten Wahlkuverts der besonderen Wahlbehörde zu übernehmen hat. **Sollte sich herausstellen, dass keine Wählerinnen oder Wähler zu besuchen sind, so ist ein Zusammentreten der besonderen Wahlbehörde nicht erforderlich.**

Besondere Wahlbehörde – Tätigkeit nach Beendigung der Stimmabgabe:

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der besonderen Wahlbehörde hat dafür zu sorgen, dass die besondere Wahlbehörde nach Beendigung der Stimmabgabe durch die aufzusuchenden Wahlkartenwählerinnen oder Wahlkartenwähler bei der für ihre Stimmentwertung zuständigen Wahlbehörde spätestens bei Wahlschluss eintrifft.

Niederschrift der besonderen Wahlbehörde:

Die besonderen Wahlbehörden haben die vorgenommenen Feststellungen in einer Niederschrift (blau) festzuhalten.

Wien, am 26. Juli 2017
Für den Bundesminister:
Mag. Stein

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2017

Ausgegeben am 28. Februar 2017

Teil II

53. Kundmachung: Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate für die Wahl des Nationalrates gemäß § 5 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW

53. Kundmachung des Bundesministers für Inneres über die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate für die Wahl des Nationalrates gemäß § 5 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW

Gemäß § 5 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/2016, wird kundgemacht:

§ 1. Aufgrund einer Gebietsänderung im Bundesland Niederösterreich entfallen auf die in den §§ 2 Abs. 1 sowie 3 Abs. 2 NRW angeführten Wahlkreise unter Zugrundelegung des Ergebnisses der Volkszählung zum Stichtag 31. Oktober 2011 in Anwendung des § 4 NRW folgende Zahlen an Mandaten:

Landeswahlkreise

| Wahlkreis | Bezeichnung | Zahl der Mandate |
|-----------|------------------|------------------|
| 1 | Burgenland | 7 |
| 2 | Kärnten | 13 |
| 3 | Niederösterreich | 37 |
| 4 | Oberösterreich | 32 |
| 5 | Salzburg | 11 |
| 6 | Steiermark | 27 |
| 7 | Tirol | 15 |
| 8 | Vorarlberg | 8 |
| 9 | Wien | 33 |

Regionalwahlkreise

| Wahlkreis | Bezeichnung | Zahl der Mandate |
|------------------|------------------------|-------------------------|
| 1 A | Burgenland Nord | 4 |
| 1 B | Burgenland Süd | 3 |
| 2 A | Klagenfurt | 3 |
| 2 B | Villach | 3 |
| 2 C | Kärnten West | 3 |
| 2 D | Kärnten Ost | 4 |
| 3 A | Weinviertel | 5 |
| 3 B | Waldviertel | 5 |
| 3 C | Mostviertel | 6 |
| 3 D | Niederösterreich Mitte | 7 |
| 3 E | Niederösterreich Süd | 5 |
| 3 F | Thermenregion | 5 |
| 3 G | Niederösterreich Ost | 4 |
| 4 A | Linz und Umgebung | 7 |
| 4 B | Innviertel | 5 |
| 4 C | Hausruckviertel | 8 |
| 4 D | Traunviertel | 6 |
| 4 E | Mühlviertel | 6 |
| 5 A | Salzburg Stadt | 3 |
| 5 B | Flachgau/Tennengau | 4 |
| 5 C | Lungau/Pinzgau/Pongau | 4 |

| | | |
|-----|-------------------|---|
| 6 A | Graz und Umgebung | 9 |
| 6 B | Oststeiermark | 6 |
| 6 C | Weststeiermark | 4 |
| 6 D | Obersteiermark | 8 |
| 7 A | Innsbruck | 2 |
| 7 B | Innsbruck-Land | 5 |
| 7 C | Unterland | 4 |
| 7 D | Oberland | 3 |
| 7 E | Osttirol | 1 |
| 8 A | Vorarlberg Nord | 4 |
| 8 B | Vorarlberg Süd | 4 |
| 9 A | Wien Innen-Süd | 3 |
| 9 B | Wien Innen-West | 3 |
| 9 C | Wien Innen-Ost | 3 |
| 9 D | Wien Süd | 7 |
| 9 E | Wien Süd-West | 6 |
| 9 F | Wien Nord-West | 5 |
| 9 G | Wien Nord | 6 |

§ 2. Die Verteilung der Mandate gemäß § 1 ist allen Wahlen des Nationalrates zugrunde zu legen, die vom Inkrafttreten dieser Kundmachung an bis zur Verlautbarung der Kundmachung der Mandatsverteilung auf Grund der jeweils nächsten Volkszählung oder auf Grund einer Kundmachung gemäß § 5 Abs. 3 NRWO nach Wirksamwerden einer Gebietsänderung stattfinden.

§ 3. Mit dieser Kundmachung tritt die Kundmachung der Bundesministerin für Inneres über die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate für die Wahl des Nationalrates BGBl. II Nr. 187/2013 außer Kraft.

Sobotka

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2017**Ausgegeben am 12. Juli 2017****Teil II**

188. Kundmachung: Anpassungen der in § 124 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992, in § 25 Abs. 1 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971, in § 85 Abs. 1 der Europawahlordnung, in § 18 Abs. 1 des Volksabstimmungsgesetzes 1972 und in § 19 Abs. 1 des Volksbefragungsgesetzes 1989 festgesetzten Pauschalentschädigungen an die Gemeinden sowie der in den §§ 8 Abs. 4 und 19 Abs. 2 des Volksbegehrensgesetzes 1973 festgesetzten Geldbeträge

188. Kundmachung des Bundesministers für Inneres über die Anpassungen der in § 124 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992, in § 25 Abs. 1 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971, in § 85 Abs. 1 der Europawahlordnung, in § 18 Abs. 1 des Volksabstimmungsgesetzes 1972 und in § 19 Abs. 1 des Volksbefragungsgesetzes 1989 festgesetzten Pauschalentschädigungen an die Gemeinden sowie der in den §§ 8 Abs. 4 und 19 Abs. 2 des Volksbegehrensgesetzes 1973 festgesetzten Geldbeträge

Artikel 1

Gemäß § 124 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW), BGBl. Nr. 471/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/2016, wird kundgemacht:

Die im § 124 Abs. 1 NRW festgesetzte Pauschalentschädigung wird auf 0,84 Euro pro Wahlberechtigten angehoben.

Artikel 2

Gemäß § 25 Abs. 2 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 – BPräsWG, BGBl. Nr. 57/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/2016, wird kundgemacht:

Die im § 25 Abs. 1 BPräsWG festgesetzte Pauschalentschädigung wird auf 0,75 Euro pro Wahlberechtigten angehoben. Für Bundespräsidentenwahlen, bei denen ein zweiter Wahlgang erforderlich ist, wird die Pauschalentschädigung auf 1,03 Euro pro Wahlberechtigten angehoben.

Artikel 3

Gemäß § 85 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments (Europawahlordnung – EuWO), BGBl. Nr. 117/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/2016, wird kundgemacht:

Die im § 85 Abs. 1 EuWO festgesetzte Pauschalentschädigung wird auf 0,84 Euro pro Wahlberechtigten angehoben.

Artikel 4

Gemäß § 18 Abs. 2 des Volksabstimmungsgesetzes 1972 – VAbstG, BGBl. Nr. 79/1973, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 106/2016, wird kundgemacht:

Die im § 18 Abs. 1 VAbstG festgesetzte Pauschalentschädigung wird auf 0,69 Euro pro Stimmberechtigten angehoben.

Artikel 5

Gemäß § 19 Abs. 2 des Volksbefragungsgesetzes 1989 – VBefrG, BGBl. Nr. 356/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 106/2016, wird kundgemacht:

Die im § 19 Abs. 1 VBefrG festgesetzte Pauschalentschädigung wird auf 0,69 Euro pro Stimmberechtigten angehoben.

Artikel 6

Gemäß § 20 des Volksbegehrensgesetzes 1973, BGBl. Nr. 344/1973, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/2016, wird kundgemacht:

Der in § 8 Abs. 4 des Volksbegehrensgesetzes 1973 festgesetzte Geldbetrag wird auf den Betrag von 3 056,90 Euro angehoben. Dadurch beträgt der Geldbetrag gemäß § 19 Abs. 2 des Volksbegehrensgesetzes 1973 nunmehr 15 284,50 Euro.

Sobotka

Beilage 3

| Wahlkreis | Regionalwahlkreis | Bezeichnung | umfasst |
|------------------|-------------------|------------------------|---|
| Burgenland | 1 A | Burgenland Nord | die Städte: Eisenstadt und Rust, die politischen Bezirke: Eisenstadt-Umgebung, Mattersburg, Neusiedl am See |
| | 1 B | Burgenland Süd | die politischen Bezirke: Güssing, Jennersdorf, Oberpullendorf, Oberwart |
| Kärnten | 2 A | Klagenfurt | die Stadt Klagenfurt, den politischen Bezirk Klagenfurt-Land |
| | 2 B | Villach | die Stadt Villach, den politischen Bezirk Villach-Land |
| | 2 C | Kärnten West | die politischen Bezirke: Feldkirchen, Hermagor, Spittal a.d. Drau |
| | 2 D | Kärnten Ost | die politischen Bezirke: St. Veit a.d. Glan, Völkermarkt, Wolfsberg |
| Niederösterreich | 3 A | Weinviertel | die Verwaltungsbezirke: Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach |
| | 3 B | Waldviertel | die Stadt Krems, die Verwaltungsbezirke: Gmünd, Horn, Krems, Waidhofen an der Thaya, Zwettl |
| | 3 C | Mostviertel | die Stadt Waidhofen an der Ybbs, die Verwaltungsbezirke: Amstetten, Melk, Scheibbs |
| | 3 D | Niederösterreich Mitte | die Stadt Sankt Pölten, die Verwaltungsbezirke: Lilienfeld, Sankt Pölten, Tulln |
| | 3 E | Niederösterreich Süd | die Stadt Wiener Neustadt, die Verwaltungsbezirke: Neunkirchen, Wiener Neustadt |
| | 3 F | Thermenregion | die Verwaltungsbezirke: Baden, Mödling |

| | | | |
|----------------|-----|-------------------------|---|
| | 3 G | Niederösterreich Ost | die Verwaltungsbezirke: Bruck an der Leitha, Gänserndorf |
| Oberösterreich | 4 A | Linz und Umgebung | die Stadt Linz, der politische Bezirk Linz-Land |
| | 4 B | Innviertel | die politischen Bezirke: Braunau am Inn, Ried im Innkreis, Schärding |
| | 4 C | Hausruckviertel | die Stadt Wels, die politischen Bezirke: Eferding, Grieskirchen, Vöcklabruck, Wels-Land |
| | 4 D | Traunviertel | die Stadt Steyr, die politischen Bezirke: Gmunden, Kirchdorf a.d. Krems, Steyr- Land |
| | 4 E | Mühlviertel | die politischen Bezirke: Freistadt, Perg, Rohrbach, Urfahr-Umgebung |
| Salzburg | 5 A | Salzburg Stadt | die Stadt Salzburg |
| | 5 B | Flachgau/Tennengau | die politischen Bezirke: Hallein, Salzburg-Umgebung |
| | 5 C | Lungau/Pinzgau/Pongau | die politischen Bezirke: St. Johann im Pongau, Tamsweg, Zell am See |
| Steiermark | 6 A | Graz und Umgebung | die Stadt Graz und den politischen Bezirk Graz-Umgebung |
| | 6 B | Oststeiermark | die politischen Bezirke: Hartberg- Fürstenfeld, Südoststeiermark und Weiz |
| | 6 C | Weststeiermark | die politischen Bezirke: Deutschlandsberg, Leibnitz und Voitsberg |

| | | | |
|------------|-----|-----------------|---|
| | 6 D | Obersteiermark | die politischen Bezirke: Bruck-Mürzzuschlag, Leoben, Liezen, Murau und Murtal |
| Tirol | 7 A | Innsbruck | die Stadt Innsbruck |
| | 7 B | Innsbruck-Land | die politischen Bezirke: Innsbruck-Land, Schwaz |
| | 7 C | Unterland | die politischen Bezirke: Kitzbühel, Kufstein |
| | 7 D | Oberland | die politischen Bezirke: Imst, Landeck, Reutte |
| | 7 E | Osttirol | der politische Bezirk Lienz |
| Vorarlberg | 8 A | Vorarlberg Nord | die Verwaltungsbezirke: Bregenz, Dornbirn |
| | 8 B | Vorarlberg Süd | die Verwaltungsbezirke: Bludenz, Feldkirch |
| Wien | 9 A | Wien Innen-Süd | die Gemeindebezirke: Landstraße, Wieden, Margareten |
| | 9 B | Wien Innen-West | die Gemeindebezirke: Innere Stadt, Mariahilf, Neubau, Josefstadt, Alsergrund |
| | 9 C | Wien Innen-Ost | die Gemeindebezirke: Leopoldstadt, Brigittenau |

| | | | |
|------|-----|----------------|---|
| Wien | 9 D | Wien Süd | die Gemeindebezirke: Favoriten, Simmering, Meidling |
| | 9 E | Wien Süd-West | die Gemeindebezirke: Hietzing, Penzing, Rudolfsheim-Fünfhaus, Liesing |
| | 9 F | Wien Nord-West | die Gemeindebezirke: Ottakring, Hernals, Währing, Döbling |
| | 9 G | Wien Nord | die Gemeindebezirke: Floridsdorf, Donaustadt |

Beilage 4

Checkliste Drucksorten

Gemeinde

Die nachfolgende Checkliste ist eine Empfehlung zur Qualitätssicherung der Drucksorten und soll als Hilfestellung im Umgang mit den Drucksorten dienen. Es wird empfohlen, dass bei einer allfälligen, auch nur geringfügigen, Beschädigung der Drucksorten Ersatz angefordert bzw. die Abteilung für Wahlanangelegenheiten des Bundesministerium für Inneres kontaktiert wird.

| Thema | Beschreibung | ✓ | Anmerkung |
|---|---|--------------------------|-----------|
| Abholung der Drucksorten | | | |
| Verladung | Bei Selbstabholung der Drucksorten wird empfohlen, Feuchtigkeitseintritt und sonstige Beschädigungen zu vermeiden. | <input type="checkbox"/> | |
| Direkten Transport sicherstellen | Sofern die Abholung der Drucksorten eigenständig durchgeführt wird, wird empfohlen, diese ohne Zwischenstopps direkt durchzuführen. | <input type="checkbox"/> | |
| Verschlossenen Transport sicherstellen | Es wird empfohlen, bei einem selbst durchgeführten Transport die Drucksorten nicht unversperrt oder unbeobachtet zu lassen. | <input type="checkbox"/> | |
| Wareneingangskontrolle | | | |
| Sichtkontrolle der verpackten Drucksorten | Bei Einlangen der Drucksorten wird eine sorgfältige Wareneingangsprüfung empfohlen. Dabei sollte eine Sichtkontrolle zur Feststellung von Beschädigungen sowie Feuchtigkeitseintritten bei der Verpackung der angelieferten Drucksorten durchgeführt werden. Weiters wird empfohlen, die Lieferung auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Drucksorten zu überprüfen. | <input type="checkbox"/> | |

| | | | |
|---|--|--------------------------|--|
| Entnahme von Stichproben | Bei Einlangen der Drucksorten wird eine Entnahme von Stichproben empfohlen. Die Stichproben sollten für eine Sichtkontrolle herangezogen werden und zu Dokumentationszwecken aufbewahrt werden. Sofern die Sichtkontrolle Mängel hervorbringt, empfehlen wir, dies unverzüglich an die Abteilung für Wahlanangelegenheiten des Bundesministeriums für Inneres zu melden. Als Stichprobengröße empfehlen wir, für Wahlkarten jeweils ein Exemplar je 5 Kartons zu entnehmen. Für Wahlkuverts wird empfohlen, ein Stück pro Palette als Stichprobe zu entnehmen. Bitte beachten Sie, dass die Produktion von Stimmzetteln in die Zuständigkeit der Landeswahlbehörden fällt. | <input type="checkbox"/> | |
| Lagerung | | | |
| Lagerung der Drucksorten | Es wird empfohlen, die Drucksorten gesichert zu verwahren und vor Feuerquellen, Feuchtigkeit und unbefugtem Zutritt zu schützen. | <input type="checkbox"/> | |
| Versand der Wahlkarten an Antragstellerinnen und Antragsteller | | | |
| Prüfung vor Versand | Es wird empfohlen, die Wahlkarte und das Überkuvert vor Versand noch einmal auf etwaige Beschädigungen und Fehldrucke zu prüfen. Zusätzlich sollte darauf geachtet werden, dass am Überkuvert die Vignette mit der Aufschrift "Wahlkarte für die Nationalratswahl 2017" angebracht wurde (sofern nicht bereits auf dem Überkuvert aufgedruckt). | <input type="checkbox"/> | |

Weitere Anmerkungen:

Notizen: